

AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES

Herausgegeben von der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz der Freien und Hansestadt Hamburg

Amtl. Anz. Nr. 68

FREITAG, DEN 31. JULI

2020

Inhalt:

	Seite		Seite
Richtlinie der Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration (Sozialbehörde) zur Förderung von regionalen Integrationszentren (IZ) für Zugewanderte in Hamburg	1393	Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut bei Bienen	1410
Interessenbekundungsverfahren zur Ermittlung geeigneter freiberuflich Tätiger zur Begleitung bau- fachlicher Obliegenheiten	1400	Sechste Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Hochschule für Musik und Theater Hamburg (HfMT)	1410
Genehmigung der Neufassung der Satzung der Wassergenossenschaft der Anlieger des Vering-Kanals auf Wilhelmsburg	1402	Öffentliche Bekanntmachung der Planfeststellung für das Vorhaben „Erneuerung der Eisenbahnüberführung „Ferdinandstor“ und der Eisenbahnüberführung „An der Alster“ an den Strecken 6100 Berlin – Hamburg-Altona und 1240 Hamburg Hauptbahnhof – Hamburg-Altona in Bahn-km 287,114/287,167 und 287,142/278,194“ .	1411
Widmung von öffentlichen Wegeflächen im Stadtteil Hamburg-Rothenburgsort – Moorfleeter Hauptdeich, Kaltehofe-Hauptdeich –	1410		

BEKANNTMACHUNGEN

Richtlinie der Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration (Sozialbehörde) zur Förderung von regionalen Integrationszentren (IZ) für Zugewanderte in Hamburg

– Förderzeitraum 1. Januar 2020
bis 31. Dezember 2021 –

1. Förderziele, Zwecksetzung

1.1 Ziele

Die Freie und Hansestadt Hamburg fördert auf der Grundlage des Zuwanderungsgesetzes, in Verbindung mit dem SGB II, dem Hamburger Integrationskonzept „Teilhabe, Interkulturelle Öffnung und Zusammenhalt“ und den Drucksachen 20/2171, 20/4148 und

20/4245, Maßnahmen zur gesellschaftlichen Teilhabe von zugewanderten Menschen in Hamburg.

Durch die mit dieser Richtlinie geförderten Maßnahmen sollen folgende Ziele für Zugewanderte in Hamburg erreicht werden:

- Heranführung an die Regeldienste,
- soziale Stabilisierung,
- Heranführung an Sprachförderung.

1.2 Zielgruppen

Die Angebote der regionalen Integrationszentren richten sich an nachstehende Zielgruppen:

1.2.1 Bleibeberechtigte erwachsene Zugewanderte, die keinen Anspruch auf die vorrangigen Leistungen des Bundes haben.

1.2.2 Für den Leistungsbereich Sprachförderung (Lernberatung und Sprachstandtests, sozialpädagogische Be-

gleitung zu den Integrationskursen sowie den Sprachförderkursen der Sozialbehörde) werden zusätzlich folgende Zielgruppen zugelassen: In Hamburg lebende Ausländer sowie in Hamburg gemeldete EU-Bürger (unabhängig vom Einreisedatum), die auf Grund fehlender persönlicher Voraussetzungen die Leistungsanforderungen der Integrationskurse des Bundes nicht erfüllen können (z.B. weil sie auf Grund geringer Schulbildung lernungsgewohnt sind oder weil ihre Lese- und Schreibfertigkeiten nicht ausreichend sind).

1.2.3 Bei der Lotsen-/Kurzberatung besteht keine Zielgruppenbeschränkung.

1.3 Zuwendungszwecke

Nach Maßgabe der unter Ziffer 1.1 genannten Ziele konkretisieren sich folgende Zuwendungszwecke:

1.3.1 Betrieb regionaler Integrationszentren mit folgenden Leistungsangeboten:

- a) qualifizierte Lotsen-/Kurzberatung, um insbesondere über die Aufgaben der bestehenden Regeldienste zu informieren und dorthin zu vermitteln,
- b) Fallmanagement mit Erstellung eines zielorientierten Hilfeplans zur sozialen Stabilisierung,
- c) Erstberatung zur Antidiskriminierung (AD) und Vernetzung mit der AD-Beratungsstelle „amira“,
- d) Lernberatung zu Sprachkursangeboten und Organisation von Sprachstands- bzw. Einstufungstests,
- e) Durchführung von ergänzenden Sprachförderkursen,
- f) sozialpädagogische Begleitung während der Sprachförderkurse und der Integrationskurse nach dem Zuwanderungsgesetz,
- g) Öffentlichkeitsarbeit und Durchführung von Veranstaltungen für Multiplikatoren und Zugewanderte zur Unterstützung der Zielsetzung,
- h) Vernetzung der Beratungsangebote mit den Angeboten der Regeldienste der Bezirksämter und anderen integrationsfördernden Akteuren.

1.4 Rahmenbedingungen für den Betrieb von regionalen Integrationszentren

1.4.1 Generelle Voraussetzungen sind:

- Erfahrungen der Träger in der Integrationsarbeit mit Zugewanderten und dem Themenbereich Migration,
- eine hinreichende technisch/organisatorische und personelle Ausstattung ist bereitzustellen,
- geeignete, zentral gelegene Räumlichkeiten in den jeweiligen Bezirken/Stadtteilen, mit guter öffentlicher Verkehrsanbindung, sind vorzuhalten bzw. vor Aufnahme der Beratungstätigkeit einzurichten. Die Nähe zu einem Sozialen Dienstleistungszentrum sollte möglichst gegeben sein. Von Vorteil ist, wenn Räume gemeinsam genutzt werden können,
- etablierte Netzwerke im Quartier und Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit den Regeldiensten und anderen Akteuren im Bereich der Migration und gesellschaftlichen Teilhabe,
- Verwaltungskompetenz in Bezug auf öffentlich geförderte Projekte, insbesondere im Management und in der Verwendungsnachweisführung.

1.4.2 Anforderungen an das Fachpersonal

Voraussetzungen für das Fachpersonal in der Beratung sind:

- interkulturelle Kompetenz,

- spezielle Rechts-, Fach- und Methodenkenntnisse im Bereich Migration und Zuwanderung,
- Kenntnisse über Strukturen und Regeldienste in Hamburg und im regionalen Umfeld,
- Fremdsprachenkenntnisse sollten möglichst vorhanden sein.

1.4.3 Qualifikationsanforderungen:

Als formale Qualifikation ist regelhaft eine einschlägige, abgeschlossene Ausbildung in der Sozialarbeit (Diplom- oder Bachelorabschluss), oder ein vergleichbarer Studienabschluss der Sozialwissenschaften, mit Bezug zum Aufgabenbereich Migrationsberatung/Integration erforderlich.

1.4.4 Qualifikationsanforderungen an die Leitungsstelle

Als formales Qualifikationskriterium ist eine einschlägige, abgeschlossene Fachhoch- oder Hochschulausbildung mindestens mit Bachelorabschluss erforderlich.

2. Zuwendungsempfängende

- Diese Förderrichtlinie richtet sich an Träger, die in der Freien und Hansestadt Hamburg ihren Sitz oder einen Tätigkeitsschwerpunkt haben und sich für die Integration von bleibeberechtigten Zugewanderten engagieren.
- Für die Integrationszentren ist Trägervielfalt in der Freien und Hansestadt Hamburg sowie eine klare regionale Zuständigkeit gewünscht.
- Zuwendungsempfängende können ausschließlich juristische Personen sein.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

- Der Sozialdatenschutz ist in vollem Umfang zu gewährleisten.
- Zum Projektbeginn müssen geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung stehen. Die Ausstattung der Büros und Beratungsräume muss vorhanden sein.
- Vom Träger werden wirtschaftlich geordnete Verhältnisse erwartet, und es muss eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert sein.
- Bei der Erbringung der Leistungen müssen die Erfordernisse der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit beachtet werden.

4. Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

4.1 Zuwendungsart

Zuwendungen nach dieser Richtlinie werden als Projektförderung gewährt.

4.2 Finanzierungsart

Die Zuwendung wird als Festbetragsfinanzierung gewährt.

4.3 Form der Zuwendung

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

4.4 Bemessungsgrundlage

Es werden zur Erreichung des Zuwendungszwecks notwendige und angemessene Sach- und Personalkosten gemäß der Festbeträge in der Anlage 1 und der Anlage 2 bezuschusst.

Die Personalkosten sind auf der Basis der Personalkostenverrechnungssätze der Finanzbehörde zuzüglich der vereinbarten Tarifsteigerungen berechnet worden.

Darüber hinaus werden keine weiteren Zuwendungsmittel zur Verfügung gestellt.

4.4.1 Für eine Standardausstattung eines (1,0) IZ-Standortes gelten:

- eine Pauschale für Personalkosten
- und
- eine Pauschale für Sachkosten.

Die Höhe der Förderbeträge kann der Anlage 1 (Information zu Fördermitteln) und Anlage 2 (IZ-Standorte und finanzielle Ausstattung) zur Förderrichtlinie entnommen werden.

Diese Festbeträge berücksichtigen die von den Trägern zu erbringenden Eigenmittelanteile. Die Berechnung der Personalkostenpauschale beinhaltet je (1,0) IZ-Standort 2,0 Stellenanteile für Beratung (maximal TV-L S 11b) und 0,2 Stellenanteile für Leitung (maximal TV-L E 11).

Die fachlichen Voraussetzungen gemäß Ziffern 1.4.3 und 1.4.4 müssen vorliegen und vor Einstellung von der Sozialbehörde überprüft und anerkannt sein.

Die vorgesehenen Standorte der regionalen Integrationszentren und die Höhe der beabsichtigten jeweiligen Förderung sind in Anlage 1 (Information zu Fördermitteln) und Anlage 2 (IZ-Standorte und finanzielle Ausstattung) zur Förderrichtlinie geregelt.

4.4.2 Für die Durchführung der ergänzenden Sprachförderung gelten:

- Kurskosten können im Umfang von maximal 200 Stunden je Kurs abgerechnet werden.
- Die Höhe der Honorarsätze je Unterrichtsstunde und die Höhe der abrechnungsfähigen Sachkosten und gegebenenfalls anfallender Mietkosten sind der Anlage 1 (Informationen zu den Fördermitteln) zu entnehmen.

5. Nebenbestimmungen

5.1 Nebenbestimmungen im Zuwendungsbescheid

- Öffentlichkeitsarbeit

Der Träger der Anlaufstelle ist verpflichtet, in seiner Öffentlichkeitsarbeit auf die Förderung durch die Freie und Hansestadt Hamburg hinzuweisen. Das Logo der Freien und Hansestadt Hamburg ist auf allen Publikationen zu verwenden.

- Auszahlungs- und Buchführungsbestimmungen

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nur auf Anforderung. Ausgezahlt wird frühestens zwei Monate vor Fälligkeit von Zahlungen zur Erfüllung des Zuwendungszwecks.

Die bewilligten Mittel werden erst ausgezahlt, wenn der Bewilligungsbescheid bestandskräftig geworden ist. Die Auszahlung kann beschleunigt werden, wenn auf einen Rechtsbehelf verzichtet wird.

- Der Zuwendungsempfänger muss sicherstellen, dass zu Lasten eines Kontos, auf das Zuwendungsmittel durch die Bewilligungsbehörde überwiesen worden sind, entweder nur gemeinschaftlich durch mindestens zwei vertretungsberechtigte Personen verfügt wird oder bei anderen Festlegungen durch Satzung, Gesellschaftervertrag usw., die eine Verfügung zu Lasten eines Kontos durch eine einzelne Person zulassen (z. B. bei Prokura oder im Rahmen der Geschäftsführung), der Geschäftsbetrieb dergestalt organisiert ist, dass die Anordnungen des Einzelverfügungsberechtigten regelmäßigen Kontrollen unterliegen, die wirksam einem Missbrauch vorbeugen.

- Alle Ausgaben und Einnahmen eines Projektes sind zu erfassen. Deren Nachverfolgung in den Buchführungsunterlagen gegebenenfalls in den separaten Abrechnungssystemen ist zu gewährleisten. Hierzu hat der Zuwendungsempfänger sicherzustellen, dass eine projektbezogene Kostenstellen-/Kostenträgerrechnung eingerichtet ist.

- Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, die aus den Unterlagen ersichtlichen Daten auf Datenträger, die im Zusammenhang mit dem Vorhaben eingereicht werden, zu speichern und zu verarbeiten. Zulässig ist auch eine Auswertung für Zwecke der Statistik und der Prüfung über die Wirksamkeit des Projekts sowie eine Veröffentlichung der Auswertungsergebnisse in anonymisierter Form.

- Es wird darauf hingewiesen, dass zur Wahrnehmung parlamentarischer Aufgaben Daten der Zuwendung nach § 7 Absatz 1 der Datenschutzordnung der Hamburgischen Bürgerschaft in Bürgerschaftsdrucksachen veröffentlicht werden können und dass Zuwendungsdaten auf Grund des Hamburgischen Transparenzgesetzes in elektronischer Form im Informationsregister veröffentlicht werden. Personenbezogene Daten werden bei der Bezeichnung des Zuwendungszwecks nur genannt, sofern sie nicht aus Datenschutzgründen zu anonymisieren sind. Bürgerschaftsdrucksachen werden auch im Internet veröffentlicht.

- Personalkosten

Sofern hauptamtliches Personal mit Mitteln aus Zuwendungen beschäftigt wird, ist Folgendes zu beachten:

Stellenveränderungen oder -neubesetzungen sind der Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration umgehend mitzuteilen. Dieses beinhaltet auch Angaben zur Qualifikation der neuen Mitarbeiterin oder des neuen Mitarbeiters, damit die Behörde überprüfen kann, ob die qualitativen Festlegungen in Bezug auf das Personal eingehalten werden (Personalveränderungen sind mit dem Personalbogen mitzuteilen). Wir weisen Sie an dieser Stelle zudem auf Ihre Mitteilungspflichten gemäß Ziffer 5 der ANBest-P hin.

- Beschäftigung von Honorarkräften

Bei der Beschäftigung von Honorarkräften sind die steuer-, arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Eventuelle Nachforderungen Dritter auf Grund nicht eingehaltener Bestimmungen sind vom Zuwendungsempfänger zu tragen.

Honorare, die aus dem Sachkostenbudget finanziert werden, können auch als Aufwandsentschädigungen (Übungsleiterpauschale, Ehrenamtspauschale gemäß § 3 Nummer 26 EStG, § 3 Nummer 26a EStG) gezahlt werden. Auch hier liegt es in der Verantwortung des Zuwendungsempfängers zu prüfen, ob die steuerrechtlichen Voraussetzungen zur Leistung dieser Pauschalen vorliegen.

- Die ordnungsgemäße Bearbeitung aller Personalangelegenheiten, wie z. B. die Berechnung der Bezüge, die Abführung der Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge usw. ist sicherzustellen. Sofern mit diesen Aufgaben Dritte betraut werden, ist die Verpflichtung auf diese vertraglich zu übertragen und zu vereinbaren, so dass bei fehlerhaftem Handeln Schadenersatz in voller Höhe zu leisten und zur

Sicherstellung der Ansprüche aus Schadenersatz eine entsprechende Versicherung nachzuweisen ist. Die Behörde vergibt grundsätzlich keine Zuwendungsmittel zur Refinanzierung einer zusätzlichen Altersversorgung.

Die mit der Umsetzung des Aufwendungsungleichgesetzes entstehenden Ausgaben aus der Umlage U1, U2 und U3 werden als zuwendungsfähig anerkannt. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die daraus entstehenden Erstattungsansprüche gegenüber den Ausgleichskassen entsprechend den dortigen Verfahrensregeln umgehend geltend zu machen.

Die Behörde behält sich vor, im Zuwendungsbescheid weitere Nebenbestimmungen zu erlassen bzw. vorgenannte Bestimmungen anzupassen. Verbindlich gelten die Regelungen des jeweiligen Zuwendungsbescheides.

5.2 Erfolgskontrolle und Verwendungsnachweis

5.2.1 Dokumentation

- Für die zu erbringenden Leistungen gemäß Ziffer 1.3.1 werden zwischen dem Zuwendungsgebenden und -empfangenden verbindliche Kennzahlen zur Messung des Programmerfolgs abgestimmt und per Zuwendungsbescheid festgelegt. Diese Kennzahlen müssen unterjährig dokumentiert, statistisch in einer Datenbank erfasst und quartalsweise an den Zuwendungsgebenden übermittelt werden.
- Nach Ablauf des Bewilligungszeitraums ist bis zum 31. März des Folgejahres ein zahlenmäßiger Verwendungsnachweis entsprechend der Finanzierungsübersicht im Bescheid sowie ein Sachbericht einzureichen. Die erbrachte Arbeit in den Integrationszentren ist darin nachvollziehbar darzustellen und die erreichten Zielkennzahlen zu kommentieren, insbesondere bei Abweichungen von den vereinbarten Werten. Auf Anforderung der Behörde berichtet der Zuwendungsempfänger auch zwischenzeitlich.
- Um die Zielerreichung überprüfen und bewerten zu können, sind folgende statistische Daten zu erheben:
 - a) In der Lotsen-/Kurzberatung ist für jede Beratung statistisch zu erfassen, in welchen Regeldienst vermittelt wurde.
 - b) Im Fallmanagement ist zu dokumentieren, welche Stabilisierungsmaßnahmen erforderlich und zielführend waren. Dazu ist – je rechnerischem 1,0 IZ-Standort – zu drei Fällen exemplarisch im Sachbericht zu berichten.

5.2.2 Zweckerreichungskontrolle

Die Zweckerreichung der Einzelförderung/Maßnahme ist nachgewiesen, wenn die vereinbarten Zuwendungszwecke und Aufgaben durchgeführt wurden und dies aus den Darstellungen im Sachbericht des Trägers hinreichend abgeleitet werden konnte.

Zur Zweckerreichungskontrolle kann die Behörde ergänzende Regelungen im Zuwendungsbescheid festlegen.

5.2.3 Erreichung der Förderziele

Die Erfolgskontrolle wird jährlich durchgeführt. Anhand der Datenlage gemäß Ziffer 5.2.1 und der gemäß Ziffer 5.2.2 erbrachten Aufgaben wird beurteilt, ob die Ziele gemäß Ziffer 1.1 in der Gesamtbewertung des Programms erreicht wurden.

5.2.4 Rückforderung der Zuwendung

Die nach dieser Förderrichtlinie ausgezahlten Zuwendungsmittel sind zu erstatten, wenn der Träger die im Zuwendungsbescheid aufgeführten Zwecke und Leistungen nicht anforderungsgemäß durchgeführt hat. Insbesondere kommt es zu Rückforderungen, wenn

- das Personal nicht den in Ziffer 1.4.3 und Ziffer 1.4.4 formulierten Anforderungen entspricht,
- die vereinbarten Aufgaben und Leistungen nicht in Umfang und Qualität erbracht werden,
- die Nachweise der Erfolgs- und Zweckerreichung nicht, nicht vollständig oder nicht ausreichend bzw. verspätet erbracht werden.

6. Verfahren

6.1 Antragsverfahren

Der Bewerberkreis wird auf die bisherigen Träger der Integrationszentren begrenzt. Neubewerbungen von Trägern, die bisher kein Integrationszentrum betrieben haben, werden für 2021 nicht zugelassen. Dies geschieht vor dem Hintergrund, dass für das Förderjahr 2022 eine Neuausrichtung und eine Neubekanntgabe geplant sind.

Die Verlängerung der Förderung im Jahr 2021 erfolgt auf Basis der vorliegenden Konzepte.

Zur Bewerbung auf die verlängerte Richtlinie ist bis zum 20. August 2020 ein formloser Antrag einzureichen bei der

Behörde für Arbeit, Gesundheit,
Soziales, Familie und Integration
– Projekt- und Zuwendungssteuerung AI 43 –
Hamburger Straße 47, 22083 Hamburg.

Über Ausnahmen zu dieser Richtlinie entscheidet die zuständige Abteilungsleitung AI 4.

6.2 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gilt die Landeshaushaltsordnung der Freien und Hansestadt Hamburg (LHO) mit den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 46 LHO, den Allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBest-P) der Anlage 2 der VV zu § 46 LHO, soweit in dieser Bekanntgabe nicht Abweichungen zugelassen sind.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung wird nicht begründet. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens unter Berücksichtigung der fachlichen Schwerpunktsetzungen sowie im Rahmen der verfügbaren Finanzmittel.

Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, nach Maßgabe der oben genannten Bestimmungen den Zuwendungsbescheid weiter zu konkretisieren und weitergehende Regelungen zu treffen.

7. Inkrafttreten und Befristung

Diese Förderrichtlinie ersetzt die bisherige Ausführung vom 9. Juli 2019 und tritt in der geänderten Fassung mit der Veröffentlichung in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2021.

Hamburg, den 31. Juli 2020

**Die Behörde für Arbeit, Gesundheit,
Soziales, Familie und Integration**

Amtl. Anz. S. 1393

Anlage 1**Informationen über Fördermittel 2020 und 2021 gemäß Ziffer 4.4 der „Richtlinie der Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration (Sozialbehörde) zur Förderung von regionalen Integrationszentren für Zugewanderte (IZ) in Hamburg“****1. Förderung von regionalen Integrationszentren****1.1 Anzahl der Standorte**

Von der Sozialbehörde sind in Hamburger Bezirken folgende IZ-Standorte festgelegt worden:

Hamburg-Mitte: 4,25 Standorte; Altona: 2,0 Standorte; Eimsbüttel: 1,5 Standorte; Hamburg-Nord: 2,0 Standorte; Wandsbek: 2,5 Standorte; Bergedorf: 1,0 Standort; Harburg: 1,5 Standorte. IZ-Standorte können nach regionalem Bedarf zusammengefasst oder geteilt werden.

1.2 Standard der Personal- und Sachkostenausstattung für einen (1,0) IZ-Standort

1.2.1 Personalkosten 137.085,00 EUR p.a. im Jahr 2020 und 139.080,00 EUR p. a. im Jahr 2021

Die Personalkosten beinhalten Aufwendungen für:

2,0 Stellen Sozialberatung (E 9 TV-L bzw. S 11b) und 0,2 Stellenanteil Leitung (E 11 TV-L).¹⁾

1.2.2 Abrechnungsmodalitäten

Je 1,0 IZ-Standort werden maximal 2.850 Stunden p.a. (Beratungszeiten ohne sonstige Urlaubs-, Krankheits-, Fortbildungs- und sonstige Verfügungszeiten) für denwendungszweck/Leistungen gemäß Ziffer 1.3 der Förderrichtlinie für qualifiziertes Personal gemäß Ziffer 1.4.2 der Förderrichtlinie mit einer Pauschale von 48,10 EUR in 2020 und 48,80 EUR in 2021 je nachgewiesener Stunde vergütet.

1.2.3 Sach-, Betriebs- und Verwaltungskosten²⁾ 45.675,00 EUR p.a. im Jahr 2020 und 46.360,00 EUR p. a. 2021

Abrechnung der tatsächlichen Kosten maximal in Höhe der genannten Beträge. Minderausgaben bei den Sachkosten können für Personalaufwendungen genutzt werden, soweit diese nicht bereits durch die Personalkosten-Pauschale abgedeckt werden.

2. Ergänzende Sprachförderung

Förderungen erfolgen bedarfsgerecht und werden je Sprachkurs mit maximal folgenden Mitteln zur Verfügung gestellt:

2.1 Honorarkosten 35,00 EUR/Unterrichtsstunde bis maximal 7.000,00 EUR.

Abrechnung der tatsächlich geleisteten Stunden, bis maximal 200 Stunden je Kurs.

2.2 Mietkosten³⁾

5,00 EUR/Stunde bis maximal 1.000,00 EUR, sofern keine trügereigenen Räume zur Verfügung stehen.

Abrechnung der tatsächlich geleisteten Stunden, bis maximal 200 Stunden je Kurs.

2.3 Sachkosten

Pauschale von 10% der zuwendungsfähigen Honorarkosten.

¹⁾ Beiträge zur Berufsgenossenschaft sind aus der Sachkosten-Pauschale zu decken. Die weiteren personalbezogenen Aufwendungen sind über die Personalkosten-Pauschale zu finanzieren.

²⁾ Für die Sach-, Betriebs- und Verwaltungskosten gelten folgende Regelungen:

Die Sachkostenpauschale kann für Ausgaben zur Erfüllung deswendungszwecks grundsätzlich frei verwendet werden mit folgender Maßgabe:

– für den Bereich Verwaltung sind Personalkosten (Kalkulationsbasis TV-L E 6) je IZ-Standort abrechnungsfähig;

– Versicherungsbeiträge, die 500,00 EUR p. a. je Standort überschreiten, sind mit dem Zuwendungsreferat, hier AI 4302, im Vorwege abzustimmen.

³⁾ Zusätzliche Mietkosten können nur erstattet werden, soweit nachweisbar keine eigenen Räume zur Verfügung stehen und die genutzten Räumlichkeiten Dritter nicht bereits aus öffentlichen Mitteln refinanziert werden. Mietkosten werden im Verwendungsnachweis nur in tatsächlicher entstandener Höhe anerkannt und sind durch Belege nachzuweisen.

Anlage 2**Standorte der Integrationszentren (IZ) und finanzielle Ausstattung 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2021¹⁾**

siehe Fußnote ¹⁾

Fördermittel Sozialbehörde				
Finanzielle und personelle Ausstattung gemäß Ziffer 4 der Richtlinie der Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration (Sozialbehörde) zur Förderung von regionalen Integrationszentren für Zugewanderte (IZ) in Hamburg				
Bezirk Hamburg-Mitte				
Region	IZ-Standorte	Personal/Stellenanteile		Fördermittel EUR max.
	(rechnerisch)	Beratung	Leitung	
St. Pauli	0,5	1,0	0,1	2020: 91.380,00 2021: 92.720,00 Gesamt: 184.100,00

Wilhelmsburg-Mitte inkl. Veddel	1,5	3,0	0,3	2020: 274.140,00 2021: 278.160,00 Gesamt: 552.300,00
Billstedt	1,25	2,5	0,25	2020: 228.450,00 2021: 231.800,00 Gesamt: 460.250,00
Wilhelmsburg-Ost	1,0	2,0	0,2	2020: 182.760,00 2021: 185.440,00 Gesamt: 368.200,00
Gesamt	4,25	8,5	0,85	2020: 776.730,00 2021: 788.120,00 Gesamt: 1.564.850,00
Bezirk Altona				
Region	IZ- Standorte	Personal/Stellenanteile		Fördermittel EUR max.
	(rechnerisch)	Beratung	Leitung	
Altona	2,0	4,0	0,4	2020: 365.520,00 2021: 370.880,00 Gesamt: 736.400,00

Bezirk Eimsbüttel				
Region	IZ-Standorte	Personal/Stellenanteile		Fördermittel EUR max.
	(rechnerisch)	Beratung	Leitung	
Eimsbüttel	1,5	3,0	0,3	2020: 274.140,00 2021: 278.160,00 Gesamt: 552.300,00
Bezirk Nord				
Region	IZ-Standorte	Personal/Stellenanteile		Fördermittel EUR max.
	(rechnerisch)	Beratung	Leitung	
Barmbek	2,0	4,0	0,4	2020: 365.520,00 2021: 370.880,00 gesamt: 736.400,00
Bezirk Wandsbek				
Region	IZ-Standorte	Personal/Stellenanteile		Fördermittel EUR max.
	(rechnerisch)	Beratung	Leitung	
Wandsbek-Markt	1,0	2,0	0,2	2020: 182.760,00 2021: 185.440,00 Gesamt: 368.200,00
Steilshoop	0,5	1,0	0,1	2020: 91.380,00 2021: 92.720,00 Gesamt: 184.100,00
HH- Rahlstedt	1,0	2,0	0,2	2020: 182.760,00 2021: 185.440,00 Gesamt: 368.200,00
Gesamt	2,5	5,0	0,5	2020: 456.900,00 2021: 463.600 Gesamt: 920.500,00

Bezirk Bergedorf				
Region	IZ-Standorte	Personal/Stellenanteile		Fördermittel EUR max.
	(rechnerisch)	Beratung	Leitung	
Bergedorf, Nettelnburg, Lohbrügge, u. w.	0,5	1,0	0,1	2020: 91.380,00 2021: 92.720,00 Gesamt: 184.100,00
Bergedorf-Kern, Bergedorf-West, Allermöhe, u. w.	0,5	1,0	0,1	2020: 91.380,00 2021: 92.720,00 Gesamt: 184.100,00
Gesamt	1,0	2,0	0,2	2020: 182.760,00 2021: 185.440,00 Gesamt: 368.200,00
Bezirk Harburg				
Region	IZ-Standorte	Personal/Stellenanteile		Fördermittel EUR max.
	(rechnerisch)	Beratung	Leitung	
Harburg-Zentrum, inkl. Heimfeld, inkl. Neuwiedenthal	1,5	3,0	0,3	2020: 274.140,00 2021: 278.160,00 Gesamt: 552.300,00
Gesamt 2020				2.695.710,00 EUR
Gesamt 2021				2.735.240,00 EUR
Gesamt 2020-2021				5.430.950,00 EUR

¹⁾ Standardausstattung pro (1,0) IZ-Standort:

in 2020: 182.760 EUR jährlich (PK 48,10 EUR/Std./Pauschale für max. 2.850 Stunden = 137.085,00 EUR zuzüglich SK-Pauschale 45.675,00 EUR);

in 2021: 185.440 EUR (PK 48,80 EUR/Std./Pauschale für max. 2.850 Stunden = 139.080 EUR zuzüglich SK-Pauschale 46.360,00 EUR)

Interessenbekundungsverfahren zur Ermittlung geeigneter freiberuflich Tätiger zur Begleitung baufachlicher Obliegenheiten

Aufruf zur Interessenbekundung:

Die Freie und Hansestadt Hamburg (FHH) erteilt eine Vielzahl von Zuwendungen für Baumaßnahmen an Empfänger außerhalb der Verwaltung. Dieses Verfahren erfolgt von der Vorstellung der beabsichtigten Maßnahme über die Realisierung bis hin zum Nachweis der Verwendung der Mittel nach festen Regeln. Neben den verwaltungstechnischen Aufgaben (diese erledigt die Bewilligungsbehörde selbst) benötigt die jeweilige Bewilligungsbehörde auch baufachliche Kompetenz zur Prüfung des Verfahrens.

Zweck dieser Interessenbekundung:

Die jeweilige Bewilligungsbehörde ist im Rahmen ihrer fachlichen Zuständigkeit für die Bewilligung und Zahlung der Zuwendung sowie die Prüfung ihrer Verwendung allein verantwortlich. Dabei hat die Bewilligungsbehörde dafür zu sorgen, dass die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit in allen Phasen des Verfahrens umgesetzt werden. Dabei kann die Bewilligungsbehörde bei ausreichend vorhandener Kompetenz baufachliche Prüfaufgaben selbst durchführen oder anderenfalls Dritte mit deren Wahrnehmung beauftragen.

Ziel dieser Interessenbekundung ist es, für diesen Leistungsanteil geeignete freiberuflich Tätige zu finden, die Interesse an einer Zusammenarbeit mit diesen Stellen der FHH haben.

Nachfragende Dienststellen werden insbesondere die Fachämter Sozialraummanagement der Bezirksämter als auch die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen – Amt für Bauordnung und Hochbau – und gegebenenfalls weitere Hamburger Dienststellen sein.

Es ist beabsichtigt, das Ergebnis aus dieser Interessenbekundung in eine Übersicht zu überführen, die dann den Bewilligungsbehörden in Hamburg verfügbar gestellt wird.

Hieraus ergibt sich grundsätzlich noch kein Anspruch auf eine Beauftragung oder die Abgabe eines Angebotes. Soweit Bedarf entsteht, werden in Abhängigkeit des geschätzten Auftragswertes und des Fachgebietes freiberuflich Tätige zur Abgabe eines auf den Einzelfall zugeschnittenen Angebotes aufgefordert.

Aufgabe/Kurzbeschreibung des Leistungsgegenstands:

Der Auftragnehmer (AN) hat die oder den Zuwendungsempfänger (ZE) bei der Grundlagenermittlung sowie der Aufstellung der Kostenunterlage/n zu beraten und in Abstimmung mit dem Auftraggeber (AG) deren Umfang sowie gegebenenfalls baufachliche Auflagen und/oder Bedingungen festzulegen.

Die Leistungsstufen beinhalten:

1. baufachliche Beratung und Prüfung bei der Aufstellung der Bauunterlagen,
2. Prüfung der Bau- und Kostenunterlagen inklusive einer Zusammenfassung der für den Zuwendungsbescheid relevanten baufachlichen Anforderungen und Auflagen,
3. Überprüfung der Bauausführung,
4. Prüfung der Baurechnung und des Verwendungsnachweises.

Der Prüfung geht ein Erstgespräch mit AN, AG und dem Zuwendungsempfänger voraus. Bei den vier Leistungsstufen ist an Jour-Fixes in einem der Größe des Bauvorhabens angemessenen Umfang teilzunehmen.

1. Baufachliche Beratung und Prüfung bei der Aufstellung der Bauunterlagen

Der AN hat die oder den ZE bei der Grundlagenermittlung sowie der Aufstellung der Kostenunterlage/n zu beraten und in Abstimmung mit dem AG deren Umfang sowie gegebenenfalls baufachliche Auflagen und/oder Bedingungen festzulegen.

Der AN hat im Interesse der Klärung von baufachlichen Fragen die erforderlichen Vorbesprechungen zu führen und die oder den ZE im Hinblick auf eine wirtschaftliche und sparsame Planung, bezogen auf die Herstellungs- und auch Baunutzungskosten, zu beraten. Der AN hat ferner die oder den ZE über den Abschluss von Verträgen mit freiberuflich Tätigen entsprechend VV-Bau, Ziffer 11.8 zu beraten und hierbei die baufachlich zuwendungsfähigen Vertragseckwerte (Leistungsinhalte, Honorarzonen usw.) entsprechend den Hinweisen zu den Vertragsmustern des Bauhandbuches mit freiberuflich Tätigen festzulegen.

Die Beratungsergebnisse sind schriftlich niederzulegen und bedürfen der Genehmigung der AGs. Sie sind als Grundlage für die weitere Bearbeitung der AG und den übrigen Beteiligten zu übergeben.

2. Prüfung der Bau- und Kostenunterlagen

Der AN hat die Kostenunterlagen nach DIN 276 auf Vollständigkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Planung und Konstruktion, die Eignung der gewählten Baustoffe und Bauteile sowie auf Angemessenheit der ermittelten Kosten zu prüfen und hierüber einen Prüfvermerk abzufassen. Dabei sind die Hinweise der AGs zu berücksichtigen.

Die stichprobenweise Prüfung ist so durchzuführen, dass eine sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Zuwendung im Hinblick auf die weitere Planung und Durchführung der Baumaßnahme und ein wirtschaftlicher Betrieb gewährleistet sind. Empfohlene Bedingungen und/oder Auflagen sind so abzufassen, dass sie von dem AG unverändert in den Zuwendungsbescheid übernommen werden können. Nicht zur Förderung empfohlene Maßnahmen müssen begründet werden.

Der AN prüft im Hinblick auf die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (§ 7 LHO) hinsichtlich der:

- Zweckmäßigkeit nach Art und Umfang,
- richtigen haushaltsrechtlichen Zuordnung,
- Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen,
- Erfüllung der vom Bedarfsträger vorgegebenen Planungsziele hinsichtlich Umfang, Funktion, Qualität (bauliche Standards, ökonomische, ökologische und soziokulturelle Belange, Erscheinungsbild), betrieblicher Belange und Baukosten,
- Richtigkeit der Übernahme von Beiträgen Dritter in die Kostenermittlung, Berücksichtigung von Vorteilsausgleichen (z.B. Leitungsarbeiten) und Einhaltung, beitragsrechtlicher Vorgaben,
- Berücksichtigung einer evtl. möglichen finanziellen Förderung,
- Kostenaufteilung bei Kostenbeteiligung Dritter.

Außerdem prüft der AN im Hinblick auf die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (§ 7 LHO) die Plausibilität und Nachvollziehbarkeit folgender Bestandteile und Anlagen der Kostenunterlagen:

- Kostenermittlung,
- Begründung der veranschlagten Kostenvarianz/Kostenrisiken,
- Begründung und Ansatzhöhe der Preissteigerung,
- Massenansätze bei preisbestimmenden Positionen,
- Kostenansätze für nicht exakt bestimmbare Positionen,
- Begründung für den Ansatz und die Maßnahmen zur Reduzierung (Vermeidung usw.) von besonderen Kostenrisiken,
- Wirtschaftlichkeitsuntersuchung (einschließlich Untersuchung gegebenenfalls funktionaler und technischer Alternativen),
- Darstellung der Finanzierung,
- Darstellung der Folgekosten,
- Bauzeitenplan,
- Nachhaltigkeitsbewertung (soweit vorliegend),
- Landschaftsbau: Richtwerte für Grün-Typen gemäß der Anlage 2 der Technischen Richtlinie Veranschlagungsgrundsätze.

Das Ergebnis der Prüfung in Form des Prüfvermerks (Muster siehe VV-Bau, Ziffer 11 Anlagen) ist dem AG 1-fach in Papierform zu übergeben und zusätzlich per E-Mail zu übersenden.

3. Überprüfung der Bauausführung

Der AN hat die ordnungsgemäße Mittelverwendung während der Bauausführung zu prüfen. In diesem Zusammenhang hat er die Einhaltung der im Zuwendungsbescheid enthaltenen Auflagen und/oder Bedingungen zu überprüfen.

Dabei hat er sich davon zu überzeugen, dass den Zahlungsforderungen der oder des ZE entsprechende Bauleistungen gegenüberstehen bzw. innerhalb der kommenden zwei Monate zu erwarten sind.

Das Ergebnis der Überprüfung hat der AN dem AG mitzuteilen. Das Ergebnis ist aktenkundig zu machen.

4. Prüfung der Baurechnung und des Verwendungsnachweises

Die abschließende Prüfung umfasst folgende Tätigkeiten:

- Überprüfung auf Erfüllung des mit der Zuwendung beabsichtigten Zwecks,
- Überprüfung auf Einhaltung der im Zuwendungsbescheid (einschließlich der Nebenbestimmungen) festgelegten Anforderungen,
- Kontrolle auf Vollständigkeit der in Nummer 2.2 NBest-Bau (Anlagen 3 VV zu § 46 LHO) aufgelisteten Unterlagen,
- stichprobenweise Prüfung der Baurechnung und dieser auf Übereinstimmung mit der Örtlichkeit,
- Prüfung der Einhaltung der Vergabevorschriften,
- Überprüfung der Angaben im Verwendungsnachweis (einschließlich der Kostenfeststellung nach DIN 276) auf Übereinstimmung mit der Baurechnung.

Das Ergebnis der Prüfung ist auf dem Formblatt „Verwendungsnachweis“ unter Nummer 8 „Ergebnis der

baufachlichen Prüfung“ zu dokumentieren (siehe VV-Bau, Ziffer 11 Anlagen).

Baufachlich nicht zuwendungsfähige Kosten sind dabei im Einzelnen aufzuführen und zu begründen. Sofern die Feststellungen Einfluss auf die Bemessung der Zuwendung haben, ist der zuwendungsfähige Betrag festzustellen.

Der Verwendungsnachweis ist anschließend dem AG zu übergeben. Die Baurechnung ist von dem AN an die oder den ZE zurückzugeben.

Der AN hat ihren Leistungen zugrunde zu legen:

- Verwaltungsvorschriften der Freien und Hansestadt Hamburg zu § 46 LHO – Zuwendungsvorschriften, gegebenenfalls im Einzelfall die adäquaten Bundesvorschriften,
- baufachlichen Nebenbestimmungen (NBest-Bau),
- Verwaltungsvorschriften über die Durchführung von Bauaufgaben der Freien und Hansestadt Hamburg (VV-Bau/Bauhandbuch),
- Drucksache Kostenstabiles Bauen (Drucksache 20/6208) der Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg,
- der jeweilige Zuwendungsbescheid.

Hinweis:

Der Umfang der stichprobenweisen Prüfung nach 2.2.2 bis 2.2.4 ist im Wesentlichen abhängig von:

- Größe und Art der Zuwendungsmaßnahmen,
- Höhe der Zuwendungen sowie
- den personellen und fachlichen Voraussetzungen seitens der Antragstellerin oder des Antragstellers

Diese Prüfung muss neben einer Prüfung der Unterlagen auf Vollständigkeit stichprobenweise in einem Umfang durchgeführt werden, dass die sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Zuwendung im Hinblick auf Funktionsfähigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Planung und Durchführung der Zuwendungsmaßnahme gewährleistet ist und wesentliche Mängel von allgemeiner Bedeutung nicht unentdeckt bleiben.

Leistungsbereiche:

Hochbau und Tiefbau, Technische Gebäudeausrüstung, Landschaftsarchitektur (insbesondere Wohnumfeld- und Freiraummaßnahmen), Schiffsbau, Elektro (z.B. im Falle der Flutlichtanlagen).

Ausführungszeitraum:

Je nach Beschaffenheit der Zuwendungsmaßnahme kann die Bindungsdauer sehr unterschiedlich ausfallen. Eine regelmäßige Kontinuität in der Begleitung der Maßnahme ist nicht gegeben.

Ort der Ausführung:

Die Maßnahmen erstrecken sich über das gesamte Hamburger Stadtgebiet.

Zur Teilnahme bedarf es die Einreichung der folgenden Unterlagen:

1. Handelsregisternummer, Steuer-Identifikationsnummer, Umsatz-Identifikationsnummer, Wirtschafts-Identifikationsnummer,
2. Angabe von Referenzen der letzten fünf Jahre, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind (einschließlich Kopie einer Referenzbescheinigung/Bestätigung durch den Auftraggeber, dass die Leistung auf-

tragungsgemäß erbracht wurde). Keine Bedingung, nur wenn vorhanden,

3. Anzahl der in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren durchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte, gegebenenfalls gesondert nach Berufsgruppen,
4. Eintragung in das Berufs- oder Handelsregister,
5. Angabe, ob ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzlich geregeltes Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt worden ist oder der Antrag mangels Masse abgelehnt oder ein Insolvenzplan rechtskräftig bestätigt wurde,
6. Angabe, ob sich das Unternehmen in Liquidation befindet oder seine Tätigkeit eingestellt hat,
7. Angaben, dass die Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Angaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung ordnungsgemäß erfüllt ist, soweit sie der Pflicht zur Beitragszahlung unterliegen,
8. Angaben zur Ausstattung, Geräte und technischer Ausrüstung, über die der Bewerber zur Erfüllung der Dienstleistung verfügt,
9. Angaben zu Maßnahmen des Bewerbers zur Gewährleistung der Qualität.

Wertung der Unterlagen:

Die Wertung der eingehenden Unterlagen erfolgt anhand der vorgelegten einzureichenden Unterlagen. Die daraus sich resultierende Übersicht der in Frage kommenden Freiberufler wird nach Fachgebieten getrennt nur behördenintern den Hamburger Zuwendungsbehörden zur Verfügung gestellt.

Datenschutz:

Mit Einreichung der Unterlagen stimmt der Teilnehmer zu, dass seine personenbezogenen Daten bis zum 31. Dezember 2021 gespeichert werden. Im Falle einer Angebotsaufforderung werden diese dann verwendet.

Interessenbekundung:

Die formlose Interessenbekundung ist schriftlich per Post zu senden an:

Freie und Hansestadt Hamburg,
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen,
Beschaffungsstelle für BSW und BUKEA,
Neuenfelder Straße 19, Zimmer E.01.281, 21109 Hamburg.

Der Umschlag ist deutlich mit dem Vermerk „Interessenbekundungsverfahren BSW IBV-ABH4-501/20“ zu kennzeichnen.

Frist:

Die Unterlagen sind bis zum 10. September 2020, 10.00 Uhr, an die vorgenannte Anschrift formlos per Post zu übersenden. Maßgeblich für den fristgerechten Eingang der Interessenbekundung ist der Eingang auf dem Postweg (Posteingangsstempel).

Information/Rückfragen zum Verfahren:

Auskünfte erteilt die Beschaffungsstelle der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen ausschließlich per E-Mail. Fragen sind zu stellen an:

beschaffungsstelle@bsw.hamburg.de

Hamburg, den 24. Juli 2020

Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen

Amtl. Anz. S. 1400

Genehmigung der Neufassung der Satzung der Wassergenossenschaft der Anlieger des Vering-Kanals auf Wilhelmsburg

Die Verbandsversammlung der Wassergenossenschaft der Anlieger des Vering-Kanals auf Wilhelmsburg hat am 21. Februar 2020 die nachstehende Neufassung der Satzung der Wassergenossenschaft der Anlieger des Vering-Kanals auf Wilhelmsburg beschlossen. Die Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft als Aufsichtsbehörde über die Wasser- und Bodenverbände hat die Neufassung der Satzung am 15. Juli 2020 genehmigt.

Die in § 2 Absatz 2 der Satzung erwähnte Verbandsgebietskarte kann ergänzend auch im Internet unter Verwendung des kostenlosen Online-Dienstes „Adobe Acrobat Reader“ unter der Adresse „t.hh.de/12759148“ abgerufen werden.

Hamburg, den 15. Juli 2020

**Die Behörde für Umwelt, Klima, Energie
und Agrarwirtschaft
als Aufsichtsbehörde**

Amtl. Anz. S. 1402

Satzung der Wassergenossenschaft der Anlieger des Vering-Kanals auf Wilhelmsburg

Vom 21. Februar 2020

§ 1

Name, Rechtsstellung und Sitz

(1) Der 1894 als freie Genossenschaft errichtete, 1922 mit Zustimmung des zuständigen Regierungspräsidenten in Lüneburg zu einer Wassergenossenschaft des öffentlichen Rechts erhobene Wasserverband führt den Namen

Wassergenossenschaft der Anlieger
des Vering-Kanals auf Wilhelmsburg.

Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände vom 12. Februar 1991 – Wasserverbandsgesetz – WVG – (Bundesgesetzblatt I Seite 405) und des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Wasserverbandsgesetzes (HmbAGWVG) vom 20. Juli 1994 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 213); als solcher ist er eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Der Verband hat seinen Sitz in Hamburg.

1. Abschnitt:

Aufgaben, Unternehmen und Verbandsschau

§ 2

Aufgaben, Verbandsgebiet, Unternehmen und Plan

(1) Der Verband hat folgende Aufgaben:

1. den Vering-Kanal auf Wilhelmsburg in allen seinen Bestandteilen und mit jeglichem Zubehör zu unterhalten und den Schiffsverkehr zu ermöglichen. Der Stand, auf dem der Kanal mindestens zu halten ist, ergibt sich aus dem Plan, der Bestandteil der Satzung ist. Die Unterhaltung umfasst insbesondere die Erhaltung der für den Schiffsverkehr erforderlichen Sohlentiefe,
2. die Nutzung des Kanals, insbesondere den Verkehr auf dem Kanal zu regeln,

3. den Mitgliedern die Möglichkeit zu gewähren, Wasser aus dem Kanal zu entnehmen und Wasser in den Kanal abzuleiten,
4. das Wasser aus den Wettern aufzunehmen.

(2) Das Unternehmen des Verbandes, insbesondere die der Erfüllung der Aufgaben des Verbandes dienenden Anlagen, Einrichtungen und Vorkehrungen, ist aus einem Plan ersichtlich, den der Vorstand verwahrt. Die zum Verband gehörenden Flurstücke (Verbandsgebiet) sind aus einer Verbandsgebietskarte ersichtlich. Die Verbandsgebietskarte vom 11.12.2014 ist als Anlage 1 Bestandteil der Satzung. Zum Verbandsgebiet gehören neben den aus der Verbandsgebietskarte ersichtlichen rot umrandeten Flurstücken alle unmittelbar an diese angrenzenden Flurstücke, mit Ausnahme der an das Schleusengrundstück grenzenden Flurstücke.

(3) Die Verbandsversammlung darf den Plan, das Unternehmen und die Verbandsanlagen nur mit schriftlicher Genehmigung der Aufsichtsbehörde errichten, ergänzen oder ändern.

§ 3

Verbandsschau

(1) Die Anlagen des Verbandes sind einmal im Jahr zu schauen. Der Vorstand kann jederzeit weitere Schauen anordnen.

(2) Die Schautermine werden vom Vorstand bestimmt.

§ 4

Schaukommission

(1) Die Schau wird von einer Schaukommission durchgeführt.

(2) Die Schaukommission besteht aus dem Vorstand und drei von der Verbandsversammlung hinzugewählten Schaubeauftragten nebst Stellvertretern. Die Schaubeauftragten sollen sachverständig und brauchen nicht Mitglieder des Verbandes zu sein.

(3) Schauführer ist der Vorsteher oder der von ihm bestimmte Schaubeauftragte.

§ 5

Vorbereitung der Schau

(1) Der Vorsteher hat die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde und die zuständige Wasserbehörde mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zur Schau zu laden.

(2) Die Verbandsmitglieder sind von der Schau mindestens drei Wochen vor dem Schautermin zu unterrichten.

§ 6

Aufzeichnungen und Abstellung der Mängel

(1) Der Schauführer zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Prüfung schriftlich auf, gibt den Schaubeauftragten Gelegenheit zur Äußerung und übermittelt die Aufzeichnungen an den Vorsteher. Dieser lässt die Mängel abstellen und unterrichtet die Aufsichtsbehörde. Er sammelt die Aufzeichnungen im Schaubuch und vermerkt in ihm die Abstellung der Mängel.

(2) Werden Mängel festgestellt, die von einem Verbandsmitglied zu beheben sind, so ordnet der Vorsteher die Beseitigung an und setzt dazu dem Mitglied eine Frist. Befolgt das Mitglied die Anordnung nicht, so erzwingt der Vorsteher die Befolgung seiner Anordnung nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes.

2. Abschnitt:

Die Mitglieder und ihre Rechte und Pflichten

§ 7

Mitglieder

(1) Mitglieder des Verbandes sind die jeweiligen Eigentümer der im Verbandsgebiet nach § 2 Absatz 2 liegenden Flurstücke. Erbbauberechtigte sind anstelle der Eigentümer Verbandsmitglieder.

(2) Die Mitglieder werden mit vollständigen Namen und Adressen in einem Mitgliederverzeichnis aufgeführt, das vom Vorstand geführt und verwahrt wird. Das Mitgliederverzeichnis ist ständig zu aktualisieren.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, Veränderungen von Umständen, die für die Mitgliedschaft von Bedeutung sind, insbesondere solche in den Eigentumsverhältnissen der in Absatz 1 genannten Grundstücke, dem Vorsteher unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Dieser kann Glaubhaftmachung der Angaben verlangen.

(4) Zur Ermittlung der Verbandsmitglieder und zur Festsetzung der Verbandsbeiträge nach dieser Satzung ist die Erhebung und Verarbeitung folgender Daten zulässig: Name, Vorname, Geburtsdatum, Meldeanschrift, Kontoverbindung und grundstücksbezogene Daten. Die Daten dürfen außer zu den in Satz 1 genannten Zwecken nur für die Ermittlung und Auszahlung von Entschädigungen verarbeitet werden. Lässt sich der Vorstand bei seiner Tätigkeit, insbesondere bei der Beitragserhebung, durch externe Dienstleister unterstützen, bleibt der Verband gegenüber seinen Mitgliedern für den ordnungsgemäßen Umgang mit den Daten verantwortlich.

§ 8

Haftung für Verbindlichkeiten

(1) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Erwerb und endet mit dem Verlust des Eigentums an einem Mitgliedsgrundstück (§ 7 Absatz 1). Durch das Ausscheiden erlöschen die dem Verband gegenüber entstandenen Verbindlichkeiten des ausscheidenden Mitgliedes nicht.

(2) Miteigentümer und Gesamthandseigentümer haften gesamtschuldnerisch. Wird ein Grundstück geteilt, so haften beide Eigentümer gesamtschuldnerisch für den Betrag, der auf das ursprüngliche Grundstück entfällt. Dieses gilt nicht, wenn der Vorstand der Teilung zugestimmt hat.

§ 9

Beteiligung mehrerer

(1) Personen, die um das Eigentum an einem Mitgliedsgrundstück streiten, sowie gemeinschaftliche Eigentümer (Bruchteils- oder Gesamthandseigentümer) können ihre Rechte nur gemeinsam ausüben, insbesondere nur einheitlich abstimmen. Die an einer Wahl oder Abstimmung Teilnehmenden haben die Stimmen aller.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend in anderen Fällen, in denen mehrere Personen darüber streiten, wer die Eigentumsrechte ausüben darf.

§ 10

Rechte der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, den Kanal und seine Anlagen – vorbehaltlich nach anderen Rechtsvorschriften erforderlicher Gestattungen – im Rahmen der Zweckbestimmung ohne besondere Erlaubnis in Person oder durch

Beauftragte zu benutzen. Als Beauftragte gelten auch Personen, die den Kanal benutzen, um im Interesse eines Mitgliedes Güter auf dem Wasserwege zu bringen oder abzuholen.

(2) Die Nutzung durch ein Mitglied darf die Nutzung durch andere Mitglieder nicht unmöglich machen oder wesentlich erschweren.

(3) Für die Nutzung des Kanals können von den Verbandsmitgliedern Vergütungen (privatrechtliches Entgelt) erhoben werden. Die Vergütungspflicht kann auf einzelne Nutzungsarten oder die Benutzung einzelner Anlagen beschränkt werden.

(4) Ob und in welcher Höhe Vergütungen erhoben werden, bestimmt der Vorstand durch Erlass einer Vergütungsordnung.

§ 11

Sondernutzung

(1) Für eine Nutzung, die nach Art oder Maß über den Rahmen des § 10 Absatz 1 hinausgeht, ist, unbeschadet der Gestattung durch die zuständige Wasserbehörde, eine besondere Erlaubnis erforderlich. Das gleiche gilt für eine Veränderung der Kanalufer und der Kanalböschungen sowie für die Errichtung oder Veränderung von Anlagen in, an und über dem Kanal.

(2) Der Vorstand erteilt oder versagt die Erlaubnis nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Erlaubnis kann auch auf Zeit oder Widerruf sowie unter Nebenbestimmungen erteilt und von der Entrichtung einer angemessenen Vergütung abhängig gemacht werden.

§ 12

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet,

1. die Kanalböschungen bis zur Sohle zu befestigen und die Befestigung in gutem Zustand dergestalt zu erhalten, dass insbesondere die vorgesehene Sohlentiefe stets gewährleistet ist; die hierfür erforderlichen Arbeiten bedürfen der Einwilligung des Verbandes und sind unter seiner Aufsicht auszuführen,
2. das Betreten und die Besichtigung der Mitgliedsgrundstücke durch die Verbandsorgane oder deren Beauftragte, durch die Schaukommission und durch die Aufsichtsbehörden zu dulden,
3. die von den zuständigen Verbandsorganen oder deren Beauftragten zur Durchführung der Verbandsaufgaben getroffenen allgemeinen und besonderen Anordnungen zu befolgen. Das gilt insbesondere auch für die Betriebsordnungen,
4. den Schaden zu ersetzen, der dem Verband dadurch entsteht, dass sie schuldhaft Anordnungen nicht oder nicht rechtzeitig befolgen; die allgemeinen Verpflichtungen zum Schadensersatz werden hierdurch nicht berührt,
5. alle Schäden, die durch ihre Erfüllungsgehilfen verursacht werden, gemäß § 278 BGB zu ersetzen,
6. die festgesetzten Beiträge zu leisten.

§ 13

Übertragung von Rechten

Jedes Verbandsmitglied kann die Ausübung der ihm zustehenden Nutzungen im Zusammenhang mit der Vermietung, Verpachtung und dergleichen seines Mitglieds-

grundstücks auf den Mieter, Pächter usw. übertragen. Die Übertragung ist dem Vorstand anzuzeigen.

3. Abschnitt:

Die Organe des Verbandes

§ 14

Organe

Organe des Verbandes sind

1. die Verbandsversammlung,
2. der Vorstand.

§ 15

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Mitgliedern des Verbandes. Die Eigenschaft als Mitglied wird durch die Eintragung in das Mitgliederverzeichnis dargelegt.

(2) Ein Mitglied kann sich in der Verbandsversammlung vertreten lassen. Der Leiter der Versammlung kann von einem Vertreter die Vorlage einer schriftlichen Vollmacht verlangen.

(3) Ein Mitglied kann höchstens ein weiteres Mitglied in der Verbandsversammlung vertreten. Von mehreren gesetzlichen Vertretern eines Mitgliedes darf nur einer noch ein weiteres Mitglied vertreten.

§ 16

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat die ihr im Wasserverbandsgesetz, im Hamburgischen Gesetz zur Ausführung des Wasserverbandsgesetzes und in dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben. Insbesondere hat sie

1. den Vorstand und die Schaubeauftragten zu wählen,
2. den Haushaltsplan festzusetzen,
3. die Entlastung des Vorstandes zu beschließen,
4. den Vorstand in allen wichtigen Geschäften zu beraten,
5. über Anträge auf Änderung der Satzung zu beschließen,
6. über Anträge auf Änderung des Planes zu beschließen,
7. über die vom Vorstand vorzuschlagende Erhebung von Sachbeiträgen zu entscheiden,
8. über die Zahlung von Aufwandsentschädigungen und deren Höhe zu entscheiden, soweit sie in der Satzung vorgesehen sind,
9. über die Beschäftigung neben- oder hauptamtlich tätiger Personen für den Verband einschließlich der Ausgestaltung des Beschäftigungsverhältnisses zu entscheiden.

§ 17

Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) In den ersten vier Monaten eines jeden Geschäftsjahres hat eine (ordentliche) Sitzung der Verbandsversammlung stattzufinden. Der Vorsteher kann weitere (außerordentliche) Sitzungen der Verbandsversammlung anberaumen.

(2) Der Vorsteher lädt die Mitglieder sowie diejenigen Vorstandsmitglieder, welche nicht zugleich Mitglieder sind, und die Aufsichtsbehörde mit mindestens zweiwöchiger Frist zu den Sitzungen. Die Tagesordnung ist bei der Ladung mitzuteilen. In dringlichen Fällen ist die Einhaltung der Ladungsfrist nicht notwendig; in der Ladung ist

darauf hinzuweisen, dass es sich um einen dringlichen Fall handelt.

(3) Der Vorsteher leitet die Sitzungen der Verbandsversammlung. Er hat als solcher kein Stimmrecht.

(4) Die Verbandsversammlung kann in dringlichen Fällen neue Punkte auf die Tagesordnung setzen. In der Ladung ist auf diese Möglichkeit hinzuweisen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen und der einfachen Mehrheit aller Stimmen.

(5) Die Vorstandsmitglieder müssen in den Sitzungen der Verbandsversammlung jederzeit gehört werden.

§ 18

Beschlussfassung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung bildet ihren Willen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Verbandsmitglieder. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

(2) Jedes Mitglied hat für jeden Meter der Frontlänge seines Grundstücks eine Stimme. Angefangene Meter zählen voll. Diese Stimmen können nur einheitlich abgegeben werden. Niemand hat mehr als zwei Fünftel aller Stimmen. Maßgebend für die Feststellung der Frontlänge ist das Beiratsbuch.

(3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Stimmen vertreten ist; sonst ist sie nur beschlussfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt worden ist, dass die Verbandsversammlung wegen der Dringlichkeit des betreffenden Punktes der Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschließen werde. Ein Tagesordnungspunkt gilt auch dann als dringlich, wenn über ihn innerhalb des letzten Monats vor der Sitzung auf einer ordnungsmäßig anberaumten Sitzung der Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit nicht entschieden werden konnte.

(4) Über den Gang der Sitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die insbesondere die von der Verbandsversammlung gefassten Beschlüsse enthalten muss. Diese Beschlüsse sind außerdem in das Beschlussbuch einzutragen. Die Niederschrift und die Eintragung im Beschlussbuch sind vom Vorsteher und einem Verbandsmitglied zu unterschreiben. Die Aufsichtsbehörde erhält eine Ausfertigung der Niederschrift.

§ 19

Vorstand

(1) Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte des Verbandes, zu denen nicht nach dieser Satzung oder zwingenden gesetzlichen Vorschriften der Vorsteher oder die Verbandsversammlung berufen sind.

(2) Der Vorstand besteht aus dem Vorsteher, seinem Stellvertreter sowie mindestens zwei und höchstens vier weiteren Vorstandsmitgliedern. Sie werden von der Verbandsversammlung auf sechs Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied führt seine Geschäfte bis zur Wahl seines Nachfolgers weiter.

(3) Die Verbandsversammlung kann ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit abberufen, wenn es

1. die Mitgliedschaft im Verband verliert,
2. geschäftsunfähig wird,
3. über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird,

4. rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe verurteilt ist.

(4) Ist ein Mitglied des Vorstandes gesetzlicher Vertreter, Prokurist oder Handlungsbevollmächtigter eines Verbandsmitgliedes, so erlischt das Amt des Vorstandsmitgliedes auch mit der Beendigung der gesetzlichen Vertretung, der Prokura oder der Handlungsvollmacht. Satz 1 gilt nicht, solange das Vorstandsmitglied nach Beendigung der gesetzlichen Vertretung, der Prokura oder der Handlungsvollmacht Mitglied eines Organs eines Verbandsmitgliedes bleibt.

(5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes durch Tod oder auf sonstige Weise vor Ablauf der Amtszeit aus, so ist unverzüglich eine Ergänzungswahl für die Restdauer der Amtszeit vorzunehmen.

(6) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten Ersatz ihrer baren Auslagen. Der Vorsteher kann eine jährliche Entschädigung erhalten. Ihre Höhe wird von der Verbandsversammlung festgesetzt.

§ 20

Geschäfte des Vorstehers und gesetzliche Vertretung des Verbandes

(1) Der Vorsteher führt den Vorsitz im Vorstand. Ihm obliegen die laufenden Geschäfte des Verbandes, sowie diejenigen, zu denen er durch das Wasserverbandsgesetz, das Hamburgische Gesetz zur Ausführung des Wasserverbandsgesetzes oder die Satzung berufen ist. Er ist befugt, ohne Befassung des Vorstandes Geschäfte für den Verband mit einem Wert bis zu 2.500 Euro im Einzelfall zu tätigen, wenn ein Zuwarten bis zur nächsten regulären Vorstandssitzung nicht sachdienlich ist; er hat dem Vorstand über solche Geschäfte nachträglich zu berichten. Der Vorstand kann dem Vorsteher die Befugnis nach Satz 2 mit Mehrheitsbeschluss ganz oder teilweise entziehen.

(2) Der Vorsteher ist allein zur Vertretung des Verbandes in allen Geschäften gerichtlich und außergerichtlich befugt. Als Ausweis dient ihm eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.

(3) Für die Form der Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, ist § 55 WVG zu beachten.

§ 21

Anhörungspflicht

(1) Vorstand und Vorsteher haben in wichtigen Angelegenheiten vor ihren Entschlüssen die Verbandsversammlung zu hören. Der Vorsteher hat auch den Vorstand zu hören.

(2) Die Anhörung darf nur unterbleiben, wenn sie wegen der Dringlichkeit der Sache unmöglich ist.

(3) Wichtige Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 1 sind insbesondere

1. Anträge, die an die Aufsichtsbehörde gerichtet werden, und Stellungnahmen dieser gegenüber,
2. Erlass allgemeiner Anordnungen und Vergütungsordnungen,
3. Ankauf, Veräußerung und Belastung von Grundstücken,
4. Aufnahme von Darlehen.

§ 22

Sitzungen des Vorstandes und Beschlussfassung

(1) Der Vorsteher lädt die Vorstandsmitglieder nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, mit mindestens

einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen, dass ein solcher Fall vorgelegen hat. Zu den Sitzungen ist die Aufsichtsbehörde einzuladen.

(2) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorstehers den Ausschlag.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder rechtzeitig geladen und wenigstens drei Mitglieder anwesend sind.

(4) Unabhängig von der Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen wird. In diesem Falle hat die Ladung durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist der Vorstand beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind und zustimmen.

(5) Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden. Die Mitglieder des Vorstandes sind bei schriftlicher Beschlussfassung alsbald über das Ergebnis zu unterrichten.

(6) Beschlüsse sind in das Beschlussbuch einzutragen. Jede Eintragung ist vom Vorsteher und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben. Im Falle des Absatzes 5 ist die zweite Unterschrift bei nächster sich bietender Gelegenheit nachzuholen.

§ 23

Haftung der Verbandsorgane

(1) Hat der Verband auf Grund gesetzlicher Bestimmungen einem Dritten Schadensersatz leisten müssen, weil ein Mitglied eines Verbandsorgans in Ausübung seiner Verbandstätigkeit diesen Dritten schuldhaft geschädigt hat, so kann der Verband nur insoweit Rückgriff nehmen, als dem Mitglied seines Organs Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last zu legen ist.

(2) Soweit der Dritte unmittelbar von dem Mitglied des Verbandsorganes Schadensersatz verlangt, hat der Verband den Schädiger von seiner Schadensersatzverpflichtung zu befreien, soweit der Schädiger nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat.

4. Abschnitt: Haushalt

§ 24

Geschäftsjahr und Haushaltsführung

Das Geschäfts- und Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Für die Haushaltsführung gelten der erste Abschnitt des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Wasserverbandsgesetzes und ergänzend die nachfolgenden Vorschriften dieser Satzung.

§ 25

Haushaltsplan

(1) Die Verbandsversammlung setzt alljährlich den Haushaltsplan und bei Bedarf Nachträge dazu fest. Der Vorstand stellt den Entwurf des Haushaltsplanes so rechtzeitig auf, dass die Verbandsversammlung in der ordentlichen Sitzung gemäß § 17 Absatz 1 Satz 1 über ihn beschließen kann. Der Vorsteher teilt der Aufsichtsbehörde den von der Verbandsversammlung festgesetzten Haushaltsplan und die Nachträge mit.

(2) Der Haushaltsplan enthält alle im kommenden Rechnungsjahr zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben des Verbandes. Die Einnahme an Beiträgen ist an letzter Stelle aufzuführen. Durch sie muss sich der Ausgleich des Haushalts ergeben. Unter den Ausgaben sind die Betriebskosten und die Verwaltungskosten gesondert auszuweisen.

§ 26

Verwaltung der Mittel

(1) Der Haushaltsplan ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben. Er stellt insbesondere auch die Ermächtigung an den Vorstand dar, die vorgesehenen Ausgaben zu bewirken.

(2) Es dürfen keine Maßnahmen getroffen werden, die Kosten verursachen oder Verbindlichkeiten entstehen lassen, wenn die zur Deckung dieser Kosten oder Verbindlichkeiten erforderlichen Mittel im Haushalt nicht vorgesehen sind.

(3) Der Vorsteher bewirkt Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, ohne dass ausreichende Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind.

§ 27

Haushaltsüberschreitung

Hat der Vorsteher, ohne durch den Haushalt hierzu ermächtigt zu sein, wegen eines unabweisbaren Bedürfnisses eine Ausgabe bewirkt oder eine Verbindlichkeit eingehen müssen (§ 26 Absatz 3), so hat der Vorstand unverzüglich einen Nachtragshaushalt zu entwerfen und dessen Festsetzung durch die Verbandsversammlung zu veranlassen.

§ 28

Schuldentilgung

(1) Der Verband tilgt eine wegen eines wiederkehrenden Bedürfnisses aufgenommene Schuld vor der Wiederkehr des Bedürfnisses.

(2) Für langfristige Darlehen, die nicht regelmäßig zu tilgen sind, sammelt er die Mittel zur Tilgung planmäßig an.

(3) Der Vorstand stellt für jedes langfristige Darlehen einen Tilgungsplan auf, in den mindestens die nach dem Schuldverhältnis erforderlichen Beträge einzusetzen sind. Die Verbandsversammlung muss mindestens die zuletzt genannten Beträge in den Haushaltsplan einsetzen.

§ 29

Rücklage

(1) Für die Unterhaltung des Kanals ist eine Rücklage zu bilden, deren Höhe den Bedürfnissen entsprechend festzusetzen ist.

(2) Eine andere als die in Absatz 1 angegebene Verwendung der Rücklage bedarf der Zustimmung der Verbandsversammlung und der Aufsichtsbehörde.

§ 30

Prüfung des Haushalts

(1) Der Vorstand stellt die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des Rechnungsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf und gibt sie im ersten Viertel des folgenden Rechnungsjahres mit allen Unterlagen zum Prüfen an die von der Aufsichtsbehörde bestimmte Prüfstelle.

(2) Der Vorsteher gibt der Prüfstelle den Auftrag,

1. zu prüfen,
 - a) ob nach der Rechnung der Haushaltsplan befolgt ist,
 - b) ob die einzelnen Einnahme- und Ausgabebeträge der Rechnung ordnungsgemäß, insbesondere durch Belege, nachgewiesen sind,
 - c) ob diese Rechenbeträge mit dem Wasserverbandsgesetz, der Satzung und den anderen Vorschriften im Einklang stehen,
2. das Ergebnis der Prüfung (den Prüfbericht) an den Vorsteher und die Aufsichtsbehörde zu geben.

(3) Hat die Aufsichtsbehörde wegen des geringen Umfangs des Haushalts einen längeren Prüfungszeitraum bestimmt oder den Verband ganz von der Prüfung freigestellt, wählt die Verbandsversammlung für die Amtszeit von drei Jahren einen Kassenprüfer, der die Aufgaben der Prüfstelle entsprechend Absatz 2 wahrnimmt.

§ 31

Entlastung des Vorstandes

Der Vorsteher legt der Verbandsversammlung die Haushaltsrechnung und den Prüfbericht vor. Die Verbandsversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

5. Abschnitt: Beiträge und Kosten

§ 32

Allgemeiner Beitragsmaßstab

Allgemeiner Maßstab für die Verteilung der Beiträge ist die Länge der Kanalfront eines jeden Mitgliedsgrundstückes (Frontlänge).

§ 33

Verteilung der Betriebs- und Verwaltungskosten

(1) Unter Betriebskosten sind alle Aufwendungen zu verstehen, die zur Erhaltung und etwaigen Verbesserung des Kanals gemacht werden. Unter Verwaltungskosten sind alle übrigen Ausgaben des Verbandes zu verstehen.

(2) Die Betriebs- und Verwaltungskosten werden nach der Länge der Kanalfront eines jeden Mitgliedsgrundstückes (Frontlänge) verteilt.

§ 34

Beitragsbuch

(1) Der Vorstand sorgt für die Eintragung des auf der Grundlage der §§ 32 und 33 entstandenen Beitragsverhältnisses in das Beitragsbuch.

(2) Das Beitragsbuch wird vom Vorsteher verwahrt; jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen die Einsicht in das Beitragsbuch zu gewähren.

(3) Auf Antrag eines Mitgliedes oder von Amts wegen ändert der Vorstand das Beitragsbuch nach Anhörung der Verbandsversammlung, wenn sich die zugrundeliegenden tatsächlichen oder rechtlichen Umstände geändert haben. Eine unerhebliche Änderung kann unberücksichtigt bleiben.

§ 35

Ermittlung und Erhebung der Beiträge

(1) Der Vorstand legt den Betrag, der nach dem Haushaltsplan aus den Beiträgen der Mitglieder zu decken ist, auf der Grundlage des sich aus dem Beitragsbuch ergeben-

den Beitragsverhältnisses auf die Mitglieder um. Er erhebt die Beiträge durch rechtsmittelfähigen Beitragsbescheid.

(2) Die Erhebung der Beiträge kann mit Zustimmung der Verbandsversammlung einer Stelle außerhalb des Verbandes übertragen werden; die Stelle kann nur in Vertretung für den Verband handeln.

§ 36

Folgen von Beitragsrückständen

Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen, dessen Höhe vom Vorstand festzusetzen ist.

§ 37

Beitreibung

Die auf dem Wasserverbandsgesetz, dem Hamburgischen Gesetz zur Ausführung des Wasserverbandsgesetzes oder dieser Satzung beruhenden Forderungen des Verbandes können im Verwaltungswege vollstreckt werden. Das Verfahren richtet sich nach den landesrechtlichen Vorschriften über die Vollstreckung im Verwaltungswege.

6. Abschnitt:

Allgemeine und abschließende Bestimmungen

§ 38

Bekanntmachungen

(1) Anordnungen und Mitteilungen sind denjenigen Mitgliedern bekanntzugeben, für die sie bestimmt sind.

(2) Anordnungen und Mitteilungen, die für alle Mitglieder bestimmt sind, hat der Vorsteher für den Verband zu unterzeichnen und durch Aushang im Büro der Wassergenossenschaft, Schlengendeich 10 (Schleusenwärterhaus), Erdgeschoss, 21107 Hamburg, bekanntzugeben; öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes gegenüber Personen, die nicht Verbandsmitglieder sind, erfolgen im Amtlichen Anzeiger und außerdem im Hamburger Abendblatt. Für die öffentlichen Bekanntmachungen gilt im übrigen § 20 HmbAGWVG.

§ 39

Anordnungsbefugnis

(1) Der Vorstand ist befugt, nach pflichtgemäßem Ermessen gegenüber den Mitgliedern des Verbandes, den auf Grund eines vom Mitglied abgeleiteten Rechts Nutzungsberechtigten der im Verbandsgebiet liegenden Flurstücke sowie deren Besitzer die zur Wahrnehmung der Aufgaben des Verbandes erforderlichen Anordnungen zu treffen; er sorgt insbesondere für die Einhaltung der Geld- und Sachbeitragspflicht.

(2) Ist ein Hindernis in einem Verbandsgewässer von einer anderen Person als der unterhaltungspflichtigen verursacht worden, kann die Beseitigung des Hindernisses nach Maßgabe von Absatz 1 durch diese Person verlangt werden. Hat der Verband oder der Unterhaltungspflichtige das Hindernis beseitigt, hat der Verursacher ihnen die entstandenen Kosten zu erstatten.

(3) Bei Gefahr im Verzug oder wenn dem Verband oder einem Mitglied durch eine Verzögerung erhebliche Nachteile drohen, sind die Vorstandsmitglieder einzeln anordnungsbefugt; das gleiche gilt für Dienstkräfte jeweils für ihren Aufgabenbereich. Dem Vorsteher ist unverzüglich über Grund und Inhalt der Anordnung Mitteilung zu machen; der Vorsteher informiert den Vorstand.

§ 40

Zwang und Vollstreckung

Für Vollstreckungsakte des Verbandes gelten das Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VwVG) vom 13. März 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 79) und die dazu erlassenen Bestimmungen in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 41

Rechtsbehelfe

(1) Gegen Verwaltungsakte des Verbandes kann Widerspruch eingelegt werden.

(2) Über Widersprüche entscheidet der Vorstand.

(3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 21. Januar 1960 und die dazu erlassenen Bestimmungen in ihrer jeweiligen Fassung sowie das Hamburgische Verwaltungsverfahrensgesetz vom 9. November 1977 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 333, 402) in seiner jeweiligen Fassung.

(4) Soweit ein Widerspruchsverfahren erfolglos ist, werden hierfür gesondert Gebühren erhoben, deren Höhe die Verbandsversammlung allgemein festsetzt.

§ 42

Nichtmitglieder

(1) Personen, die weder Verbandsmitglieder oder deren Beauftragte sind noch von § 13 erfasst werden, bedürfen auch für jede Benutzung der Verbandseinrichtungen der Erlaubnis. § 11 Absatz 2 ist entsprechend anzuwenden. Für die Benutzung ist eine Vergütung zu erheben, bei deren Bemessung zu berücksichtigen ist, dass das Nichtmitglied für den Kanal und seine Anlagen keinen Beitrag leistet.

(2) Eine Erlaubnis nach Absatz 1 darf der Vorstand nur erteilen, wenn sich das Nichtmitglied einer vom Vorstand zu erlassenden Kanalbenutzungsordnung unterwirft, die auch Strafbefugnisse des Vorstandes (§§ 339 ff. BGB) gegenüber den Nichtmitgliedern enthält.

(3) Die Benutzung des Kanals durch Nichtmitglieder regelt sich nach Privatrecht.

§ 43

Dienstkräfte

(1) Der Vorstand kann für die technische Überwachung, für die Haushaltsführung und für die schriftlichen Arbeiten ehren-, neben- oder hauptamtlich tätige Personen einstellen.

(2) Erfolgt die Wahrnehmung der Aufgaben des Verbandes ehrenamtlich, kann dafür eine angemessene Aufwandsentschädigung gezahlt werden. Erfolgt die Wahrnehmung im Rahmen eines neben- oder hauptamtlichen Beschäftigungsverhältnisses, hat der Verband eine angemessene Vergütung zu zahlen und die einschlägigen arbeits- und sozialrechtlichen Pflichten eines Arbeitgebers zu beachten.

§ 44

Aufsicht und Zustimmungsbedürftigkeit von Verbandsgeschäften

(1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht der Freien und Hansestadt Hamburg.

(2) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde

1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
2. zur Veräußerung von Grundstücken und von grundstücksgleichen Rechten,
3. zur Veräußerung und zur wesentlichen Veränderung von Sachen, die einen besonderen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder Kunstwert haben,
4. zur Aufnahme von Darlehen in jeder Höhe (Anleihen, Schuldscheindarlehen, anderem Kredit), mit Ausnahme von Kassenkredit, wenn die Voraussetzungen von § 7 HmbAGWVG erfüllt sind,
5. zum Eintritt in Gesellschaften und andere Vereinigungen des Bürgerlichen Rechts,
6. zu Geschäften mit einem Mitglied des Vorstandes einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über die angemessene Aufwandsentschädigung hinausgehen,
7. zur Gewährung von Darlehen und anderem Kredit an Mitglieder des Vorstandes und an Dienstkräfte des Verbandes,
8. zur Bestellung von Sicherheiten,
9. zur Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen,
10. zum Abschluss von Beschäftigungsverträgen mit neben- oder hauptamtlichen Dienstkräften, soweit die Grenze für eine geringfügige Beschäftigung überschritten wird.

(3) Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem der in Absatz 2 genannten Geschäfte wirtschaftlich gleichkommen.

§ 45

Änderung der Satzung

(1) Für Beschlüsse der Verbandsversammlung zur Änderung der Satzung genügt die Mehrheit der anwesenden Stimmen. Soll die Aufgabe des Verbandes geändert werden, bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen. Für Satzungsänderungen ist die Verbandsversammlung ausnahmslos nur dann beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Stimmen vertreten ist. Im Übrigen gilt für die Beschlussfassung § 18 der Satzung.

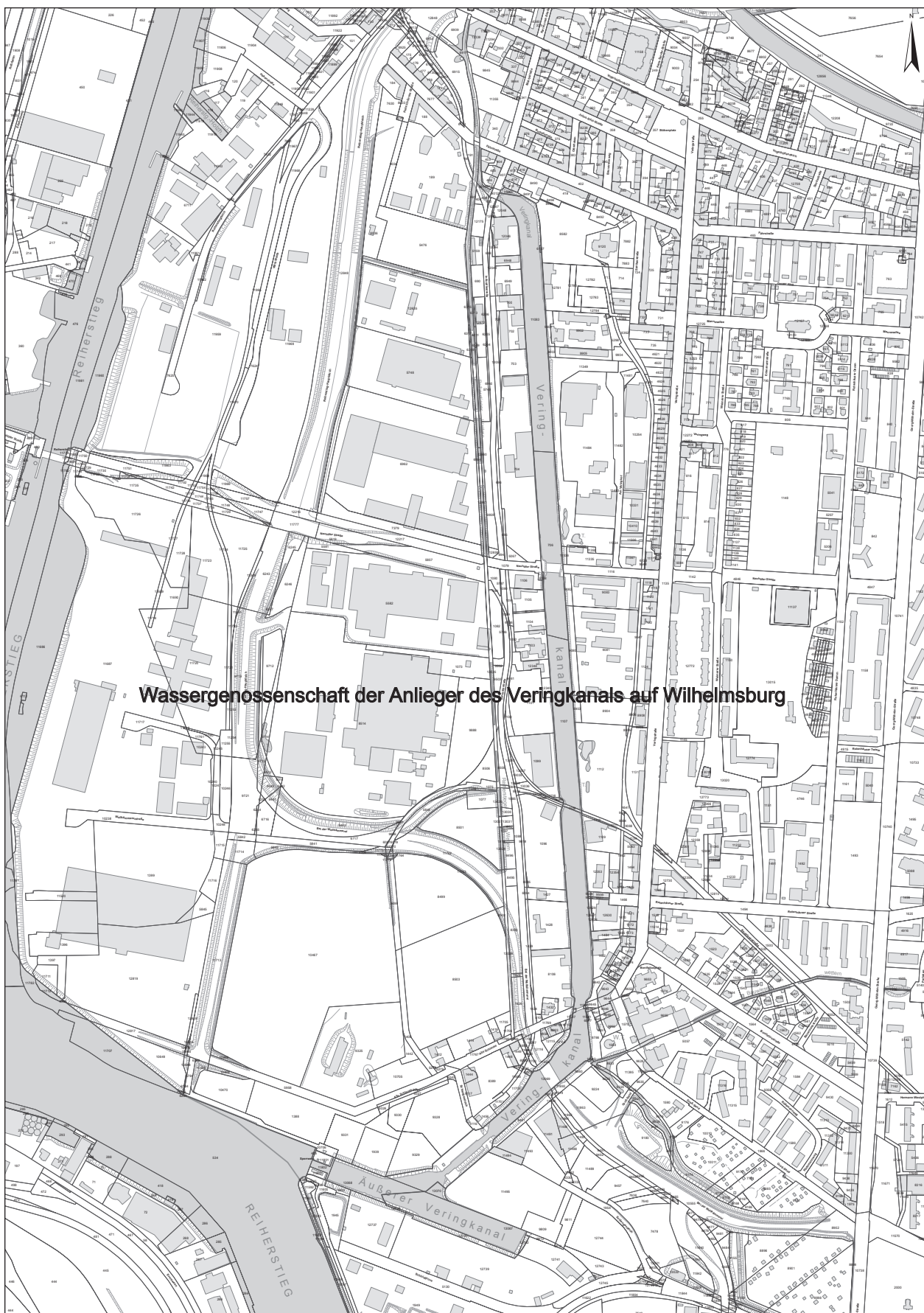
(2) Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Sie ist von der Aufsichtsbehörde nach Maßgabe von § 20 HmbAGWVG öffentlich bekanntzumachen. Ein Abdruck der amtlichen Bekanntmachung ist vom Vorsteher nach Maßgabe von § 38 der Satzung allen Mitgliedern bekanntzumachen.

§ 46

Inkrafttreten der Satzung und Übergangsregelung

(1) Diese Satzung tritt am Ersten des auf die Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Satzung vom 22. Februar 2019 (Amtlicher Anzeiger Seite 1137) außer Kraft.

(2) Für den Ablauf der Amtszeit und die Zusammensetzung des Vorstandes sind, soweit die Amtsverhältnisse bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestanden haben, die Vorschriften der bei der Wahl geltenden Satzung anzuwenden.



Widmung von öffentlichen Wegeflächen im Stadtteil Hamburg-Rothenburgsort – Moorfleeter Hauptdeich, Kaltehofe-Hauptdeich –

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes (HWG) in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen werden die im Bezirk Hamburg-Mitte, Gemarkung Billwerder Ausschlag, belegenen Wegeflächen Moorfleeter Hauptdeich (Flurstück 2073 teilweise [neu 3197 teilweise], etwa 6000 m²) und Kaltehofe-Hauptdeich (Flurstücke 2100 teilweise [neu 3196 teilweise], etwa 3180 m², 2070 teilweise [neu 3195 teilweise], etwa 3155 m², 3193 teilweise [neu 3195 teilweise], etwa 70 m², 3192 teilweise [neu 3194 teilweise], etwa 26 m², 3191 teilweise [neu 3195 teilweise], etwa 34 m², 3190 teilweise [neu 3194 teilweise], etwa 1021 m², 2579 teilweise [neu 3194 teilweise] 6130 m², 2576 teilweise [neu 3194 teilweise], etwa 945 m²) mit sofortiger Wirkung dem Fußgänger-, Rad- und öffentlichen Personennahverkehr gewidmet.

Der räumliche Umfang der Widmung ergibt sich aus dem Lageplan und ist gelb gekennzeichnet.

Die vorrangige Rechtsnatur der dem öffentlichen Personennahverkehr, dem Fuß- und dem Radverkehr gewidmeten Flächen der Deichverteidigungsstraße als Bestandteil der öffentlichen Hochwasserschutzanlage bleibt unberührt. Die Widmung erfolgt daher gemäß § 6 Absatz 3 HWG mit der Maßgabe, dass aus Gründen des Hochwasserschutzes, insbesondere bei Hochwassergefahr, die Benutzung der Deichverteidigungsstraße jederzeit eingeschränkt oder untersagt werden kann.

Der Plan über den Verlauf der gewidmeten Wegeflächen liegt für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Fachamt Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Hamburg-Mitte, Caffamacherreihe 1-3, Zimmer B6.139, 20355 Hamburg, zur Einsicht für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die Maßnahme berührt werden, Einwendungen im Fachamt vorbringen. Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 23. Juli 2020

Das Bezirksamt Hamburg-Mitte

Amtl. Anz. S. 1410

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut bei Bienen

Auf Grund des § 5 b, § 10 Absatz 1 und § 11 der Bienen-seuchen-Verordnung vom 3. November 2004 (BGBl. I S. 2738) in der geltenden Fassung wird nach amtlicher Feststellung der Amerikanischen Faulbrut am 23. Juli 2020 in einem Bienenstand in Hamburg-Neuallermöhe auf dem Gebiet des Bezirkes Hamburg-Bergedorf zum Schutz gegen die Verbreitung der Amerikanischen Faulbrut die Errichtung eines Sperrbezirks angeordnet.

Der Sperrbezirk wird wie folgt festgesetzt:

Nördliche Begrenzung: Billwerder Billdeich ab Mittlerer Landweg, Ladenbeker Furtweg.

Östliche Begrenzung: Oberer Landweg, Nettelburger Landweg, Allermöher Deich, Reitbrooker Mühlenbrücke.

Südliche Begrenzung: Vorderdeich, Sietwende, Reitbrooker Hinterdeich.

Westliche Begrenzung: Reitbrooker Westerdeich, Reitdeich bis Dove Elbe, Allermöher Deich ab Dove Elbe, Hans-Duncker-Straße, Rungedamm, Mittlerer Landweg.

Für den Sperrbezirk gilt Folgendes:

1. Die Besitzer von Bienenvölkern im Sperrbezirk haben ihre Bienenstände unverzüglich dem Fachamt Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt des Bezirksamtes Bergedorf, Abteilung Veterinärwesen, unter der Angabe des Standortes und der Völkerzahl anzuzeigen.
2. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen; diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker zu wiederholen. Der Abstand zwischen den beiden Untersuchungen muss mindestens acht Wochen betragen. Die zweite Untersuchung ist entbehrlich, wenn sich bei der Untersuchung von Futterkranzproben, die im Rahmen der ersten Untersuchung zusätzlich gezogen worden sind, keine Anhaltspunkte für Amerikanische Faulbrut ergeben.
3. Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
4. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtervorräte, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
5. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.

Die Anordnung zu 4. findet keine Anwendung auf

- Wachs, Waben, Wabenabfälle und Wabenabfälle, wenn sie an wachsverarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ abgegeben werden,
- Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.

Hinweise:

Das vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandeln gegen diese Verfügung stellt gemäß § 26 Absatz 2 Nummern 1 bis 14 der Bienen-seuchen-Verordnung eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 32 Absatz 2 Nummer 3 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) dar und kann gemäß § 32 Absatz 3 TierGesG mit einer Geldbuße bis zu 30 000,00 Euro geahndet werden.

Ein Widerspruch hat gemäß § 37 TierGesG keine aufschiebende Wirkung.

Hamburg, den 23. Juli 2020

Das Bezirksamt Bergedorf

Amtl. Anz. S. 1410

Sechste Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Hochschule für Musik und Theater Hamburg (HfMT)

Vom 16. Februar 2016, zuletzt geändert am

19. Oktober 2016, 11. Oktober 2017, 13. Juni 2018,
10. Juli 2019, 12. Februar 2020 und 7. Juli 2020

Das Präsidium der Hochschule für Musik und Theater Hamburg hat am 7. Juli 2020 gemäß § 104 Absatz 2 Satz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am

26. Juni 2020 (HmbGVBl. S. 380, 382), die nachstehende vom Studierendenparlament beschlossene Änderung der Beitragsordnung genehmigt:

Artikel I

§ 3 Absatz 2 erhält folgende Fassung

„(2) Der Beitrag zur Deckung eines für die Studierenden der HfMT vom AStA der HfMT mit dem HVV abgeschlossenen Beförderungsvertrages (Semesterticket) beträgt ab dem 1. April 2021 ein Beförderungsentgelt von 179,90 Euro und zusätzlich als Beitrag für den an diesen Beförderungsvertrag gebundenen Härtefonds 6,00 Euro.“

Artikel II

Die Regelung des Artikels I tritt nach Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft.

Hamburg, den 22. Juli 2020

Hochschule für Musik und Theater Hamburg

Amtl. Anz. S. 1410

Öffentliche Bekanntmachung der Planfeststellung für das Vorhaben „Erneuerung der Eisenbahnüberführung „Ferdinandstor“ und der Eisenbahnüberführung „An der Alster“ an den Strecken 6100 Berlin – Hamburg- Altona und 1240 Hamburg Hauptbahnhof – Hamburg-Altona in Bahn-km 287,114/287,167 und 287,142/278,194“

Mit Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Hamburg/Schwerin, Pestalozzistraße 1, 19053 Schwerin (Planfeststellungsbehörde), vom 8. Juli 2020, Az. 571ppü/011-2018#006, ist der Plan für das vorgenannte Bauvorhaben gemäß § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) festgestellt worden. Vorhabensträgerin ist die DB Netz AG.

Der Planfeststellungsbeschluss mit den dazugehörigen Zeichnungen und Erklärungen liegt ab dem 17. August 2020 bis einschließlich 31. August 2020 in 20355 Hamburg, Caffamacherreihe 1-3, im Bezirksamt Hamburg-Mitte, Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt, Fachamt Bauprüfung (Kundenservice), zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Er kann nach Voranmeldung telefonisch unter 040/42854-3313 oder per E-Mail unter wbz-service@hamburg-mitte.hamburg.de während der Dienststunden am Montag von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr, am Dienstag von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr, am Donnerstag von 9.00 Uhr bis 17.00 Uhr und am Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr von jedermann eingesehen werden.

Der verfügende Teil des Beschlusses lautet:

Der Plan für das Vorhaben „Erneuerung der Eisenbahnüberführung „Ferdinandstor“ und der Eisenbahnüberführung „An der Alster“ an den Strecken 6100 Berlin – Hamburg-Altona und 1240 Hamburg Hauptbahnhof – Hamburg-Altona in Bahn-km 287,114/287,167 und 287,142/278,194“, wird mit den in dieser Entscheidung aufgeführten Auflagen und Hinweisen festgestellt.

Gegenstand der Planung sind die geänderten Ersatzneubauten der Eisenbahnüberführungen EÜ Ferdinandstor und der EÜ An der Alster sowie die damit zusammenhän-

genden Maßnahmen am vorhandenen Bahndamm und an den Verkehrsanlagen (Bahnanlagen und Straße).

Dabei wird die Stützenstellung und damit die Fahrstreifenaufteilung unter der EÜ An der Alster gegenüber dem Bestand verändert. Die vorhandenen zweigleisigen Überbauten der EÜ Ferdinandstor werden durch eingleisige ersetzt. Die lichten Durchfahrtshöhen und die lichten Weiten zwischen den Widerlagern werden bei beiden Brücken nicht verändert.

Die neuen Überbauten werden als geschweißte stählerne Trogbriicken ausgeführt. Die Widerlager und Flügelwände werden monolithisch aus Stahlbeton hergestellt. Die Gründung der Widerlager erfolgt auf Pfählen. Die Entwässerung erfolgt über die Filterwände an den Widerlagerrückseiten und deren Grundrohre und wird anschließend den Entwässerungseinrichtungen zugeführt.

Mit dem Vorhaben sind folgende Auswirkungen verbunden:

Gegenstand des Vorhabens ist die Errichtung von zwei Ersatzneubauten für die Eisenbahnüberführungen EÜ Ferdinandstor und der EÜ An der Alster. Die neuen Brückenbauwerke werden an der bisherigen Stelle wieder aufgebaut werden. Die hauptsächlichlichen Beeinträchtigungen werden während der Bauzeit verursacht werden durch Baulärm, Erschütterungen und Umleitungen des Verkehrs. Eine bauzeitliche Grundwasserabsenkung ist erforderlich. Es wird zu Grundwasserentnahmen von mehr als 100.000 m³ kommen. Da dies Auswirkungen auf den angrenzenden Einzelbaumbestand haben könnte, sind die betroffenen Bäume bei Trockenheit zu wässern.

Der Planfeststellungsbeschluss enthält Nebenbestimmungen zum Schutz der Umwelt, der Allgemeinheit und zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer. Die Nebenbestimmungen betreffen den Immissionschutz, den Bauablauf, die bauzeitliche Verkehrslenkung, den Brand- und Katastrophenschutz, den Naturschutz, den Bodenschutz, die Kompensation von Beeinträchtigungen und die Sicherung der Versorgungslage.

Rechtsbehelfsbelehrung im Rahmen der Auslegung:

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Hamburgischen Obergericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, erhoben werden. Als Zeitpunkt der Zustellung gilt der letzte Tag der Auslegungsfrist. Dies gilt nicht für die Verfahrensbeteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluss gesondert zugestellt wurde. Hier gilt der Zeitpunkt des tatsächlichen Empfangs der Entscheidung.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Der Planfeststellungsbeschluss kann bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich bei der Planfeststellungsbehörde angefordert werden. Er kann des Weiteren im Internet unter www.eisenbahn-bundesamt.de (Infrastruktur/Planfeststellung/Planrechtsentscheidungen) eingesehen werden.

Az.: 571ppü/011-2018#006

Schwerin, den 8. Juli 2020

**Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle Hamburg/Schwerin**

Amtl. Anz. S. 1411

ANZEIGENTEIL

Behördliche Mitteilungen

Öffentliche Ausschreibung

- a) Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg, Deutschland
E-Mail: beschaffungsstelle@bsw.hamburg.de
- b) Öffentliche Ausschreibung [VOB]
- c) Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen.
- d) Bauauftrag
- e) 20355 Hamburg
- f) Maßnahme: Grundinstandsetzung Teehaus, Große Wallanlagen

Leistung: Landschaftsbauarbeiten

Vergabe-Nr.: **BSW ÖA-ABH4-511/20**

Landschaftsbauarbeiten

Bei der Gesamtbaumaßnahme handelt sich um die Grundinstandsetzung des unter denkmalschutzstehenden Teehauses, mit Außenanlage Große Wallanlagen, Holstenwall 11 in 20355 Hamburg.

Gegenstand der Ausschreibung sind Landschaftsbauarbeiten mit u. a. den folgenden Leistungen: Rodung und Wiederherstellung Pflanz- und Rasenflächen inkl. aller Erdarbeiten: ca. 750 m², Aus- und Einbau Einfassung Wasserbecken aus Granitborden: ca. 250 m, Abbruch und Wiederherstellung Asphaltflächen (Aufbauhöhe gesamt 60 cm) im Wasserbecken inkl. aller Erdarbeiten: ca. 1.500 m², Herstellen Entwässerungsleitungen (Schmutz- + Regenwasser) inkl. aller Erdarbeiten: ca. 100 m, Abdichtungsarbeiten an Betonkonstruktionen mittels Schweißbahnen (3-lagig): ca. 50 m², Herstellung (ca. 300 m²) und Rückbau (ca. 500 m²) Baustraße, Wiederherstellung befestigter Flächen: ca. 100 m².

- g) Entfällt
- h) Entfällt
- i) Vom 4. Januar 2021 bis 23. Juli 2021.
- j) Nebenangebote sind nicht zugelassen.
- k) Mehrere Hauptangebote sind zulässig.
- l) Die Auftragsunterlagen stehen gebührenfrei zur Verfügung unter:

<https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.Bieter/DownloadTenderFiles.ashx?subProjectId=s1f6UFsjKZ0%253d>

Fragen und Antworten während des Verfahrens werden ebenfalls auf der Ausschreibungsplattform bekannt gemacht; ein Versand per E-Mail ist nicht möglich.

- m) Entfällt
- n) Der Teilnahmeantrag ist nach Maßgabe der lit. c) im verschlossenen Umschlag (bzw. elektronisch) mit korrekter Auftragsbezeichnung des Auftraggebers einzureichen.
Der Teilnahmeantrag muss etwaige durch Nachunternehmer auszuführende Leistungen angeben. Auf gesondertes Verlangen sind dazu Nachweise und Angaben zum von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt vorzulegen.
- o) 18. August 2020, 10.00 Uhr
17. September 2020, 23.59 Uhr
- p) Elektronische Angebote sind einzureichen unter:
„<http://www.bieterportal.hamburg.de>“
- q) Deutsch

- r) Niedrigster Preis
- s) 18. August 2020, 10.00 Uhr
Aufgrund ausschließlich elektronisch zugelassener Angebote sind Anwesende bei der Eröffnung nicht zu gelassen.
- t) Siehe 6-070 Besondere Vertragsbedingungen
- u) Siehe 6-070 Besondere Vertragsbedingungen
- v) Die Rechtsform der Bietergemeinschaft nach der Auftragserteilung muss eine gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter sein.
- w) **Präqualifizierte Unternehmen** führen den Eignungsnachweis durch ihren Eintrag in die Liste des „Vereins für Präqualifikation von Bauunternehmen e.V.“ (sog. Präqualifikationsverzeichnis).

Beim Einsatz von Nachunternehmern ist auf gesondertes Verlangen deren Präqualifikation nachzuweisen.

Nicht Präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen Eignungsnachweis bestimmte Eigenerklärungen auf dem gesonderten Formblatt „Eignung“ der Vergabeunterlagen abzugeben. Von den Bietern der engeren Wahl sind die Eigenerklärungen auf Verlangen durch (ggf. deutschsprachig übersetzte) Bescheinigungen zu bestätigen.

Darüber hinaus sind zum Nachweis der Eignung weitere Angaben gemäß § 6a Abs. 3 VOB/A im Wege eines Einzelnachweises zu machen. Die Angaben zu einzelnen Eignungsnachweisen sind dem Formblatt „6-030 Eignung“ den Vergabeunterlagen zu entnehmen.

- x) Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen,
Amtsleitung ABH
Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg

Hamburg, den 16. Juli 2020

Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen 837

Öffentliche Ausschreibung

- a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle)
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
– Bundesbauabteilung –
Nagelsweg 47, 20097 Hamburg
Telefon: 049 (0) 40 / 4 28 42 - 200
Telefax: 049 (0) 40 / 4 27 92 - 1200
E-Mail: vergabestelle@bba.hamburg.de
Internet: <https://www.hamburg.de/behoerdenfinder/hamburg/11255485>
- b) Vergabeverfahren
Öffentliche Ausschreibung, VOB/A
Vergabenummer: **20 A 0120**
- c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen
Zugelassene Angebotsabgabe:
Elektronisch, in Textform, mit fortgeschrittener/m Signatur/Siegel, mit qualifizierter/m Signatur/Siegel.
- d) Art des Auftrags
Ausführung von Bauleistungen
- e) Ort der Ausführung
Helmut Schmidt Universität der Bundeswehr,
Holstenhofweg 85, 22043 Hamburg

- f) Art und Umfang der Leistung
 Technische Wärmedämmung an Sanitär-, Heizungs- und Lüftungsinstallationen:
 Dampfdiffusionsdichte Dämmung Sanitärleitung DN 50 bis DN 200 ca. 220 m
 Wärmedämmung Pe-Schaum Sanitärleitung DN12 bis DN 100 ca. 300 m
 Wärmedämmung Mineralwolle Sanitärleitung DN12 bis DN40 ca. 280 m
 Wärmedämmung Mineralwolle Heizungsleitungen DN15 bis DN80 ca. 450 m
 Dampfdiffusionsdichte Dämmung Luftkanal ca. 490 m²
 Wärmedämmung Mineralwolle Luftkanal ca. 750 m²
 Wärmedämmung Mineralwolle runde Luftleitung ca. 100 m
- g) Entfällt
- h) Aufteilung in Lose: nein
- i) Ausführungsfristen
 Beginn der Ausführung: 1. September 2020
 Fertigstellung oder Dauer der Leistungen: 6. April 2021
 Weitere Fristen: Einzelfristen siehe Bauzeitenplan
- j) Nebenangebote sind zugelassen.
- k) Mehrere Hauptangebote sind zugelassen.
- l) Bereitstellung/Anforderung der Vergabeunterlagen
 Vergabeunterlagen werden elektronisch zur Verfügung gestellt unter: <https://abruf.bi-medien.de/D440350285>
 Nachforderung: Fehlende Unterlagen, deren Vorlage mit Angebotsabgabe gefordert war, werden nachgefordert.
- o) Ablauf der Angebotsfrist am 18. August 2020 um 8.00 Uhr, Ablauf der Bindefrist am 16. September 2020.
- p) Adresse für elektronische Angebote
<https://www.bi-medien.de/>
 Anschrift für schriftliche Angebote: keine schriftlichen Angebote zugelassen.
- q) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen: deutsch
- r) Zuschlagskriterien
 Nachfolgende Zuschlagskriterien, ggfs. einschließlich Gewichtung: Preis 100 %
- s) Eröffnungstermin
 18. August 2020 um 8.00 Uhr
 Ort: Vergabestelle, siehe a)
 Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen:
 Es sind keine Bieter und ihre Bevollmächtigten zum elektronischen Öffnungsverfahren zugelassen.
- t) Geforderte Sicherheiten siehe Vergabeunterlagen.
- u) Entfällt
- v) Rechtsform der/Anforderung an Bietergemeinschaften
 Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter.
- w) Beurteilung der Eignung
Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmen ist auf gesondertes Verlangen nachzuweisen, dass diese präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen.

Nicht präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmen sind auf gesondertes Verlangen die Eigenerklärungen auch für diese abzugeben. Sind die Nachunternehmen präqualifiziert, reicht die Angabe der Nummer, unter der diese in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden.

Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmen) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

Das Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ ist erhältlich und wird mit den Vergabeunterlagen übermittelt.

Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde folgende Angaben gemäß § 6a Absatz 3 VOB/A zu machen: keine

x) Nachprüfung behaupteter Verstöße

Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A)
 Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen,
 Nagelsweg 47, 20097 Hamburg,
 Telefon: 0 49 (0) 40 / 4 28 42 - 295

Sonstige Angaben: Auskünfte zum Verfahren und zum technischen Inhalt ausschließlich über die Vergabeplattform bi-medien.

Hamburg, den 21. Juli 2020

Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
 – Bundesbaubehörde –

838

Offenes Verfahren

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB OV 170-20 AS**

Verfahrensart: Offenes Verfahren

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
 Sanierung Sporthalle,
 Schwenckestraße 91 in 20259 Hamburg

Bauftrag: Fliesen und Betonwerkstein

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 31.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:

Beginn: ca. Oktober 2020;

Fertigstellung: ca. November 2020

Schlussstermin für die Einreichung der Angebote:
 13. August 2020 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:

SBH | Schulbau Hamburg

Einkauf/Vergabe

vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Telefax: 040/4 27 31 - 01 43

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <http://www.hamburg.de/bauleistungen/>

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <http://www.schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bieter nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 14. Juli 2020

Die Finanzbehörde

839

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 156-20 PF**

Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:

Neubau 2-Feld-Halle und Zubau,
Klosterstieg 17 in 20149 Hamburg

Bauftrag: Schwachstrom

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 354.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:

Beginn: schnellstmöglich nach Beauftragung;

Fertigstellung: ca. Juni 2021

Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:

12. August 2020 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle: SBH | Schulbau Hamburg

Einkauf/Vergabe

vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Telefax: 040/4 27 31 - 01 43

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <http://www.hamburg.de/bauleistungen/>

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <http://www.schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bieter nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden

die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 21. Juli 2020

Die Finanzbehörde

840

Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb

- 1) Bezeichnung und die Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind

Finanzbehörde Hamburg

Gänsemarkt 36, 20354 Hamburg, Deutschland

Telefon: +49/40/4 28 23 - 13 86

Telefax: +49/40/4 27 31 - 06 86

E-Mail: ausschreibungen@fb.hamburg.de

- 2) Verfahrensart

Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb (EU) [VgV]

- 3) Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind

Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen.

- 4) Entfällt

- 5) Art und Umfang der Leistung sowie den Ort der Leistungserbringung

Machbarkeitsuntersuchung zur Umwandlung des Kraftwerkes Moorburg und Aufbau einer großen Elektrolyseanlage

Ort der Leistungserbringung: 20459 Hamburg

- 6) Entfällt

- 7) Gegebenenfalls die Zulassung von Nebenangeboten
Nebenangebote sind nicht zugelassen.

- 8) Etwaige Bestimmungen über die Ausführungsfrist
Vom 1. Dezember 2020 bis 30. Juni 2021.

- 9) Elektronische Adresse, unter der die Vergabeunterlagen abgerufen werden können oder die Bezeichnung und die Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können

Die Auftragsunterlagen stehen gebührenfrei zur Verfügung unter:

<https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.Bieter/DownloadTenderFiles.ashx?subProjectId=wFjXLskXtSU%253d>

- 10) Teilnahme- oder Angebots- und Bindefrist
Teilnahme- oder Angebotsfrist: 21. August 2020 10.00 Uhr.

- 11) Entfällt

- 12) Entfällt

- 13) Die mit dem Angebot oder dem Teilnahmeantrag vorzulegenden Unterlagen, die der Auftraggeber für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen verlangt

Siehe dazu EU-Auftragsbekanntmachung.

- 14) Angabe der Zuschlagskriterien, sofern diese nicht in den Vergabeunterlagen genannt werden.

Freie Verhältnismahl Preis/Leistung

Hamburg, den 23. Juli 2020

Die Finanzbehörde

841

Gerichtliche Mitteilungen

Terminsbestimmung

71 K 31/18. Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am Dienstag, 15. September 2020, 9.30 Uhr, Goethesaal, Vereinigte 5 Hamburger Logen, Welckerstraße 8, 20354 Hamburg, öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung: Eingetragen im Grundbuch von St. Pauli Nord, Gemarkung St. Pauli Nord, Flurstück 92, Wirtschaftsart und Lage Gebäude und Freifläche, Wohnen, Anschrift Marktstraße 1, 317 m², Blatt 1174 BV 2.

Objektbeschreibung/Lage laut Angabe des Sachverständigen: Mehrfamilienhaus mit 10 Wohnungen und 2 Gewerbeeinheiten; Baujahr etwa 1890, etwa 830,59 m² Gesamt-Wohnfläche und 150 m² Nutzfläche. Instandhaltungszustand insgesamt durchschnittlich gut. Einige Wohnungen wurden saniert. Zwei Wohnungen konnten durch den Sachverständigen nicht besichtigt werden. Im Bewertungszeitpunkt war eine Wohnung nicht vermietet. Es besteht weiterer Sanierungsbedarf (u.a. Balkone). Die Immobilie ist denkmalgeschützt (Denkmalzone 30053/Baudenkmal 13303). Alle baulichen Veränderungen sowie der Abriss sind daher nur mit Genehmigung der Kulturbehörde Hamburg/Denkmal-schutzamt zulässig. Die Immobilie liegt weiter im sozialen Erhaltungsgebiet „St. Pauli“ und im städtebaulichen Erhaltungsgebiet „BP 108.037/St. Pauli 37“. Es besteht damit ein gesetzliches Vorkaufsrecht der Stadt Hamburg.

Verkehrswert: 3.300.000,- Euro.

Der Versteigerungsvermerk ist am 21. September 2018 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöse an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Der verwendete Sitzungssaal ist für maximal fünfzig Personen zugelassen. Sollten am Tag der Versteigerung weitere Beschränkungslockerungen gelten, so werden diese sofern möglich, berücksichtigt. Der Einlass beginnt um 9.15 Uhr.

Sitzungspolizeiliche Verfügung:

Für die Dauer des Zwangsversteigerungstermins wird folgendes angeordnet:

1. Alle Teilnehmer müssen bei Betreten des Sitzungssaals und während des gesamten Aufenthalts im Sitzungssaal einen Mund-Nasen-Schutz (MNS) oder eine andere textile Barriere im Sinne eines MNS (sogenannte community mask oder Mund-Nasen-Bedeckung) tragen. Personen, die keine geeigneten Mund-Nasen-Bedeckungen tragen, wird der Zutritt versagt. In Zweifelsfällen entscheidet der sitzungsleitende Rechtspfleger. Zur Information wird darauf hingewiesen, dass grundsätzlich auch der sitzungsleitende Rechtspfleger eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen wird. Zum besseren akustischen Verständnis für sämtliche Anwesende wird er diese Maske am Richtertisch abnehmen.

2. Die Bestuhlung des Sitzungssaals wurde dergestalt geändert, dass zwischen den Sitzplätzen ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird. Es werden nur so viele Personen in den Sitzungssaal eingelassen, wie Sitzplätze zur Verfügung stehen. Sofern die zur Verfügung stehenden Sitzplätze nicht ausreichen, um alle Personen aufzunehmen, die an dem Zwangsversteigerungstermin teilnehmen möchten, erfolgt der Einlass in folgender Reihenfolge: 1) Verfahrensbeteiligte, ausgewiesen durch gültiges amtliches Ausweisdokument. Für den Fall, dass Verfahrensbeteiligte Einlass begehren, die sich nicht ausweisen können, entscheidet der sitzungsleitende Rechtspfleger über den Einlass. 2) Bietinteressenten, ausgewiesen durch gültiges amtliches Ausweisdokument und einem Nachweis der Sicherheitsleistung (Vorlage eines Bankschecks, einer Bankbürgschaft). Bei rechtzeitiger Zahlung der Sicherheitsleistung an die Justizkasse Hamburg unter dem Namen des Bietinteressenten liegt dem Gericht ein Eingangsnachweis der JK vor. 3) Bietinteressenten, ausgewiesen durch gültiges amtliches Ausweisdokument und ohne Nachweis der Sicherheitsleistung. 4) restliche Zuhörer. Während des Termins freiwerdende Plätze werden weiteren Personen nach vorstehender Reihenfolge zur Verfügung gestellt, die noch Einlass begehren.

3. Im Sitzungssaal ist grundsätzlich auf einen Mindestabstand zu anderen Personen von 1,5 m zu achten. Ausgenommen von dieser Regelung sind lediglich Angehörige des gleichen Hausstands.

4. Der Sitzplatz darf nur zum Zwecke der Gebotsabgabe oder zum Verlassen des Sitzungssaals verlassen werden. Zur Gebotsabgabe dürfen Bietern nur einzeln zum Richtertisch vortreten. Auch Bietergemeinschaften haben nacheinander einzeln zur Aufnahme der Personalien vorzutreten.

6. Wenn nicht alle Interessenten im Sitzungssaal Platz finden, bleiben während des Versteigerungstermins die Türen zum Sitzungssaal – soweit möglich – geöffnet, um auch vor der Tür stehenden Personen die Teilnahme am Termin zu ermöglichen. Auch vor der Tür stehende Personen sind verpflichtet, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen und auf einen Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen zu achten. Zum Zwecke des Bietens dürfen auch vor der Tür stehende Personen den Sitzungssaal betreten.

Hamburg, den 31. Juli 2020

Das Amtsgericht, Abt. 71

842

Terminsbestimmung

802 K 27/18. Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Dienstag, 29. September 2020, 11.00 Uhr**, Alster City, Konferenzcenter Saal 1, Weidestraße 122b, 22083 Hamburg, öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung: Eingetragen im Grundbuch von Lemsahl-Mellingstedt. Gemarkung Lemsahl-Mellingstedt, Flurstück 4063, Wirtschaftsart und Lage Gebäude- und Freifläche, Anschrift Sarenweg 66a, 1.482 m², Blatt 4465 BV1.

Objektbeschreibung laut Angabe des Sachverständigen: Das Grundstück ist bebaut mit einem modernen, eingeschossigen, nicht unterkellertem Einfamilienwohnhaus mit 6 Zimmern und Staffelschoss, Baujahr 2008. Wohnfläche etwa 320 m² sowie Garage und 2 Kfz-Stellplätze. Das Objekt weist diverse Schäden und Baumängel auf und wird von einer Verfahrensbeteiligten bewohnt.

Weitere Informationen und kostenloser Gutachtendownload: www.zvg.com. Außerdem kann das eingeholte Gutachten auf der Geschäftsstelle, Raum 2.044, montags, dienstags, donnerstags und freitags von 9.00 bis 12.00 Uhr, Telefon

1416

Freitag, den 31. Juli 2020

Amtl. Anz. Nr. 68

040/42863-6795 oder -6798, Telefax
040/42798-3411, eingesehen werden.

Verkehrswert: 1.225.000,- Euro

Der Versteigerungsvermerk ist am
5. Juli 2018 in das Grundbuch eingetra-
gen worden.

Hinweis: Der Versteigerungsort
befindet sich nicht im Gerichtsgebäude.
Es besteht eine Maskenpflicht. Eine
geeignete Mund-Nasen-Bedeckung ist
mitzubringen. Einlass in den Saal
erfolgt ab 30 Minuten vor Sitzungsbe-
ginn. Vorrangige Sitzplatzzuweisung
erfolgt an Verfahrensbeteiligte und

Interessenten, die eine Bietsicherheit
nach § 69 ZVG vorweisen können.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung
des Versteigerungsvermerks aus dem
Grundbuch nicht ersichtlich waren,
sind spätestens im Versteigerungster-
min vor der Aufforderung zur Abgabe
von Geboten anzumelden und, wenn
der Antragsteller widerspricht, glaub-
haft zu machen, widrigenfalls sie bei
der Feststellung des geringsten Gebotes
nicht berücksichtigt und bei der Vertei-
lung des Versteigerungserlöses den
übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Verstei-
gerung des Grundstücks oder des nach
§ 55 ZVG mithaftenden Zubehörs ent-
gegensteht, wird aufgefordert, vor der
Erteilung des Zuschlags die Aufhebung
oder einstweilige Einstellung des Ver-
fahrens herbeizuführen, widrigenfalls
für das Recht der Versteigerungserlös
an die Stelle des versteigerten Gegen-
standes tritt.

Hamburg, den 31. Juli 2020

**Das Amtsgericht
Hamburg-Barmbek**

Abteilung 802

843

Sonstige Mitteilungen

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber:

GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH

Vergabenummer: **GMH VOB ÖA 022-20 CR**

Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:

Umbau Klassengebäude 06 und 07,

Kapellenweg 63 in 21077 Hamburg

Bauftrag: Bodenbelag

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 45.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:

Beginn: schnellstmöglich nach Beauftragung;

Fertigstellung: November 2020

Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:

7. August 2020 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische
Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:

GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH

Einkauf/Vergabe

einkauf@gmh.hamburg.de

Telefax: 040/42731-0143

Die Bekanntmachung sowie die Ausschreibungsunterlagen
und Auskunftserteilungen finden Sie auf der zentralen Ver-
öffentlichungsplattform unter:

<http://www.hamburg.de/bauleistungen/>

Die Bekanntmachung und Auskunftserteilungen erreichen
Sie unter:

[http://www.gmh-hamburg.de/ausschreibungen/
bauausschreibungen.html](http://www.gmh-hamburg.de/ausschreibungen/bauausschreibungen.html)

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteilig-
ten Biestern nach Öffnung der Angebote über den Bieteras-
sistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden
die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte
„Dokumente“.

Hamburg, den 23. Juli 2020

GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH 844

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber:

GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH

Vergabenummer: **GMH VOB ÖA 023-20 CR**

Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:

Umbau Klassengebäude 06 und 07,

Kapellenweg 63 in 21077 Hamburg

Bauftrag: Maler

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 67.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:

Beginn: schnellstmöglich nach Beauftragung;

Fertigstellung: November 2020

Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:

7. August 2020 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische
Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:

GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH

Einkauf/Vergabe

einkauf@gmh.hamburg.de

Telefax: 040/42731-0143

Die Bekanntmachung sowie die Ausschreibungsunterlagen
und Auskunftserteilungen finden Sie auf der zentralen Ver-
öffentlichungsplattform unter:

<http://www.hamburg.de/bauleistungen/>

Die Bekanntmachung und Auskunftserteilungen erreichen
Sie unter:

[http://www.gmh-hamburg.de/ausschreibungen/
bauausschreibungen.html](http://www.gmh-hamburg.de/ausschreibungen/bauausschreibungen.html)

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteilig-
ten Biestern nach Öffnung der Angebote über den Bieteras-
sistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden
die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte
„Dokumente“.

Hamburg, den 23. Juli 2020

GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH 845